

Familiennachzug: ein wichtiger Faktor für Gesundheit und Integration

Fallstudie der Fachstelle Familiennachzug SRK



Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Einleitung	5
2.1. Ziele der Fallstudie	5
2.2. Methodik	5
3. Familienvereinigung – einige Begriffe	7
3.1. Definition «Familie»	7
3.2. Familienleben – ein Menschenrecht	8
3.3. Familienvereinigung aus rechtlicher Perspektive: Was sagt die Gesetzgebung?	8
4. Familienvereinigung in ihrer Bedeutung für Gesundheit und Integration	10
4.1. Faktoren im Zusammenhang mit Familiennachzug	10
4.2. Rechtliche und praktische Hürden im Familiennachzugsverfahren und ihre Auswirkungen	12
4.2.1. Praktische Hürden für Familiennachzug als Belastung	13
4.2.2. Bedeutung der ökonomischen Selbständigkeit als Voraussetzung für Familiennachzug	17
4.2.3. Sorgen um die Familienangehörigen als emotionale Herausforderung	19
4.3. Gelungene Familienvereinigung als Motivation für die Integration	19
4.4. Wiedervereinigung nach langer Trennung als Herausforderung	22
4.5. Abgelehnter Familiennachzug erschwert die Integration	24
4.6. Trennung von Familienmitgliedern als Gesundheitsrisiko	24
4.7. Die spezifische Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden	27
4.8. Nachzug von Kindern alleinstehender, gewaltbetroffener Mütter	32
5. Schlussfolgerungen	34
6. Handlungsbedarf und Empfehlungen	35
7. Zusammenfassungen in Französisch und Englisch	38
8. Literatur	42

1. Zusammenfassung

Mit der eigenen Familie zusammenleben zu können, ist ein Wunsch, der nicht für alle Menschen in Erfüllung geht. Besonders schwierig ist dies oft für geflüchtete Menschen, deren Liebste in unsicheren und belastenden Situationen zurückgeblieben sind, oder die nicht einmal wissen, wo diese sich aufhalten und wie es ihnen geht. Ein intaktes Familienleben kann eine wertvolle Ressource sein und die Familienmitglieder stärken. Wer die Familie hingegen vermisst, kann Mühe haben, die Herausforderungen des Alltags zu bewältigen und ist sozial und gesundheitlich oft stark belastet.

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) ist in seinen Dienstleistungen oft mit dem Wunsch nach einer Familienvereinigung konfrontiert. Zuhanden der neu gegründeten Fachstelle Familiennachzug SRK geht diese Studie deshalb der Frage nach, welche Bedeutung ein möglicher oder nicht möglicher Familiennachzug für die betroffenen Menschen hat. Wie schildern Geflüchtete ihre Situation? Wie geht es ihnen gesundheitlich? Wie erleben sie allenfalls die Wiedervereinigung mit ihren Familienmitgliedern? Welchen Einfluss hat der Familiennachzug auf ihre Integration? Wie stellt sich die Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden dar? Mit welchen zusätzlichen Schwierigkeiten kämpfen alleinstehende Mütter?

Qualitative Interviews mit vier Frauen und zwei Männern aus Afghanistan, Syrien und Eritrea sowie Gespräche mit drei Fachpersonen aus dem Asyl-, Integrations- und Gesundheitsbereich geben Antworten auf diese Fragen. Die gewonnenen Erkenntnisse werden in den Zusammenhang bisheriger Arbeiten zum Thema gestellt, die rechtlichen Rahmenbedingungen kurz umrissen.

Die dokumentierten Fallbeispiele zeigen zunächst zahlreiche rechtliche und praktische Hürden für einen erfolgreichen Familiennachzug:

- Die ökonomischen Integrationsvoraussetzungen für den Familiennachzug bei vorläufig aufgenommenen Personen und Personen mit einer Härtefallbewilligung (Ausweis B), die zuvor eine vorläufige Aufnahme hatten, sind hoch.
- Informationen und Unterstützung sind nur schwer zu erhalten, besonders auch im Herkunftsland und in Drittstaaten, Zuständigkeiten sind oft unklar.
- Die rechtlichen Prozesse sind komplex, die praktischen Hürden hoch, die Beschaffung von Dokumenten schwierig und die Wartefristen lang.
- Es fallen hohe Kosten an für das Verfahren und für Reisen der Angehörigen zu diplomatischen Vertretungen der Schweiz, welche in den Herkunftsländern oft fehlen.

Besonders schwierig ist die Situation, wenn das Schicksal der nachzuziehenden Familienangehörigen ungewiss ist aufgrund von Krieg oder Flucht oder auch nur, weil die üblichen Kommunikationswege für eine gewisse Zeit fehlen.

Geflüchtete Personen, die sich für ihre zurückgebliebenen Familienmitglieder verantwortlich fühlen, stehen oft unter grossem psychischen Druck. Sie spüren die Erwartung, die Angehörigen finanziell zu unterstützen oder ihren Nachzug in die Schweiz zu organisieren. Dies erzeugt oft ein starkes Spannungsfeld und ruft Gefühle der Ohnmacht hervor. Ausserdem behindern diese Erwartungen häufig eine nachhaltige berufliche Integration. So entscheiden sich viele Betroffene für eine Tätigkeit im Niedriglohnsektor und sie verzichten auf eine nachhaltigere Ausbildung, die zunächst für mehrere Jahre nur ein kleines Einkommen ermöglichen würde, um ihre Familien rascher finanziell unterstützen zu können.

Ein langjähriges Familiennachzugsverfahren belastet die Betroffenen zusätzlich. Dies gilt besonders dann, wenn die ökonomischen, sozialen und gesundheitlichen Ressourcen bereits eingeschränkt sind. Die Interviewten berichteten von schwerwiegenden Folgen wie Einschränkungen in der Bewältigung des Alltags, über chronische Schmerzen bis hin zu schweren psychiatrischen Krankheitsbildern.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende mit dem Wunsch, ihre Eltern oder Geschwister nachzuziehen, sowie gewaltbetroffene alleinstehende oder geschiedene Frauen, die ihre Kinder zu sich holen möchten, sind besonders verletzlich. Aufgrund ihres jungen Alters oder ihres Geschlechts wurden sie häufig bereits auf der Flucht Opfer von Gewalt. Das Risiko einer Traumafolgestörung ist für diese Geflüchteten besonders hoch, die Kriterien für Familiennachzug besonders schwer oder gar nicht zu erreichen.

Eine gelungene Familienvereinigung erleichtert die Situation der Geflüchteten oft merklich. Sie erhalten dadurch das Gefühl, von der hiesigen Gesellschaft in ihren Bedürfnissen ernst genommen zu werden. Es bestehen wieder Ressourcen für die eigene berufliche und soziale Integration. Nicht zu unterschätzen ist allerdings, dass sich Familienmitglieder, die sich jahrelang nicht gesehen haben, in unterschiedlicher Richtung weiterentwickelt haben können. Oft ist es gar nicht so einfach, eine gemeinsame Basis für das Zusammenleben in einem neuen Land zu finden. Deshalb wäre auch bei gelungenem Familiennachzug häufig eine längerfristige Begleitung wichtig für ein nachhaltiges Gelingen des weiteren Zusammenlebens.

Bei einer definitiv negativen Verfahrensentscheidung ist eine weitere professionelle Begleitung der Betroffenen noch viel wichtiger. Diese müssen einen Weg finden, mit den enttäuschten Hoffnungen weiterzuleben, sich oft aus einer Blockade befreien und sich neu orientieren. Sie müssen einen Verlust verarbeiten und ihr Leben in der Schweiz neu angehen. Dazu brauchen sie Unterstützung.

Als Handlungsbedarf ergibt sich aus dieser Fallstudie der folgende:

- Faktoren, welche die Erreichung der Kriterien für Familiennachzug für vorläufig aufgenommene Personen und Personen mit einer Härtefallbewilligung (Ausweis B), die zuvor eine vorläufige Aufnahme hatten, stark erschweren oder verunmöglichen, müssen berücksichtigt und die Anforderungen angepasst werden.
- Die Dauer und die Komplexität der Verfahren müssen verkürzt und vereinfacht werden.
- Frauenspezifische Fluchtgründe und Gefährdung des Kindeswohls im Herkunfts- oder Drittstaat müssen als wichtige familiäre Gründe für einen verspäteten Nachzug anerkannt werden.
- Der umgekehrte Familiennachzug – dass Minderjährige ihre Eltern und Geschwister in die Schweiz nachziehen können – sollte dringend eingeführt werden.

2. Einleitung

Ein intaktes Familienleben ist für Klientinnen und Klienten in verletzlichen Situationen äusserst wichtig, das erlebt das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) in seiner Arbeit immer wieder. So stellt eine gut funktionierende Familie für ihre Mitglieder eine wertvolle Ressource in der Alltagsbewältigung dar. Sie stärkt nicht nur das System als Ganzes, sondern auch die Resilienz seiner einzelnen Mitglieder, was wiederum einen Einfluss darauf hat, wie diese sich in der Gesellschaft einbringen können. Dies gilt auch für geflüchtete Menschen. Mit deren sozialen und gesundheitlichen Situation ist das SRK in einigen seiner Dienstleistungen konfrontiert. So etwa in der Geschäftsstelle beim «Suchdienst», bei der «Fachstelle Familiennachzug» (früher beim «Beratungsdienst Humanitäre Visa»), im «Asyl- und Flüchtlingsdienst Uri» oder beim «Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer». Dies gilt auch für zahlreiche Dienstleistungen der Rotkreuz-Kantonalverbände zu sozialer und beruflicher Integration. Dabei beobachtet es immer wieder, dass geflüchtete Menschen unter der unfreiwilligen Trennung von ihren Familien oder einzelnen Familienmitgliedern leiden, und dass sich dies häufig deutlich auf ihre soziale und gesundheitliche Situation auswirkt. Aufgrund seiner Erfahrungen in der Praxis stellt das SRK einen grossen Unterstützungsbedarf zu Fragen und Problemen rund um das Thema «Familiennachzug» bei geflüchteten Menschen in der Schweiz fest. Im Jahr 2020 führte es daher eine Bedarfserhebung «Unterstützung für Personen aus dem Asylbereich beim Familiennachzug in die Schweiz»¹ durch. Auf Basis deren Ergebnisse erarbeitete die Geschäftsstelle SRK ein Konzept für den Betrieb einer Fachstelle Familiennachzug, die ihr Angebot im Laufe des Jahres 2022 sukzessive aufbaute.²

2.1. Ziele der Fallstudie

- Die Fallstudie soll exemplarisch Erkenntnisse gewinnen sowie einen Überblick schaffen über den aktuellen Wissensstand zur Frage, ob und wie es sich auf die soziale Situation (Integration) und auf die (physische und psychische) Gesundheit von Einzelpersonen und Familiensystemen auswirkt, wenn eine Familienvereinigung³ möglich ist, oder aber, wenn sie nicht möglich ist.
- Die Fallstudie soll damit zu einem besseren Verständnis der gesundheitlichen und sozialen Situation von Einzelpersonen und Familien beitragen, die versuchen, ihre Familienangehörigen in die Schweiz zu holen.
- Auf Basis der gewonnenen Daten sollen der Handlungsbedarf geprüft und Empfehlungen formuliert werden.

2.2. Methodik

Die formulierten Ziele sollen erreicht werden mittels einer explorativen Fallstudie. Die dazu erhobenen Daten basieren im Wesentlichen auf qualitativen Interviews, die anhand eines teilstrukturierten Gesprächsleitfadens mit sechs geflüchteten Personen durchgeführt wurden.⁴

Die vier Frauen und zwei Männer stammen aus Afghanistan, Syrien und Eritrea. Ergänzend wurden Gespräche geführt mit drei Fachpersonen aus dem Asyl-, Integrations- und Gesundheitsbereich.

Das Erkenntnisinteresse der Fallstudie richtet sich auf die subjektive Wahrnehmung der Befragten zu «Familienvereinigung als Faktor für Gesundheit und Integration». Die Inhalte der Interviews geben entsprechend das subjektive Erleben der Befragten wieder. Die Fallgeschichten werden zum einen in Form von Auszügen aus sechs Porträts dokumentiert und zum andern vor dem Hintergrund der Gespräche mit Fachpersonen sowie von ausgewählter Fachliteratur analysiert.

1 Vgl. Unterstützung für Personen aus dem Asylbereich beim Familiennachzug in die Schweiz | migesplus.ch

2 Vgl. unter: Familiennachzug | Fachstelle Schweizerisches Rotes Kreuz (redcross.ch)

3 In der Studie wird von Familienvereinigung gesprochen, wenn diverse Wege wie Familiennachzug, humanitäres Visum, Familienvereinigung nach Dublin-Verordnung oder auch irreguläre Einreise zu Angehörigen in die Schweiz gemeint sind.

4 Die befragten geflüchteten Personen wurden in einer zu unterzeichnenden Einverständniserklärung über den Verwendungszweck der Interviews sowie über den Umgang mit den erhobenen Daten informiert. Alle Befragten waren motiviert, mit ihrer persönlichen Erfahrung zum Thema Familiennachzug zur Studie beizutragen.

Die Interviewteilnehmenden wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Direkter oder indirekter Bezug zum SRK als (ehemalige) Klientinnen und Klienten, zur Erleichterung des Zugangs
- Verschiedene Herkunftsländer mit hohem Anteil an Familiennachzugsgesuchen
- Sowohl Frauen als auch Männer, darunter unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)
- Sowohl Beispiele mit erfolgreicher Familienvereinigung als auch mit (noch) nicht abgeschlossenem oder gescheitertem Familiennachzug
- Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Ausweise B und F)
- Ausreichende Kompetenzen in einer schweizerischen Landessprache, um ein aussagekräftiges Gespräch zum vorgegebenen Thema führen zu können⁵

Die Informationen aus der Perspektive der drei interviewten Fachpersonen in den Bereichen «Medizin, Psychiatrie, Psychotherapie», «Asyl- und Ausländerrecht» sowie «Integrationsberatung» ergänzen die Aussagen der befragten Betroffenen und betten diese in einen erweiterten, fachlichen Kontext ein.

⁵ Um die Verständigung sicherzustellen, wurde in einem Fall eine Dolmetscherin beigezogen.

3. Familienvereinigung – einige Begriffe

In diesem Kapitel werden einige Begriffe kurz erläutert, die im Kontext der verschiedenen Arten der «Familienvereinigung» zu definieren sind. Dazu gehören der Familiennachzug und die Familienzusammenführung über das humanitäre Visum oder die Dublin-Verordnung.

«Familiennachzug» ist eines der asyl- und ausländerrechtlichen Instrumente zur Familienvereinigung. In der vorliegenden Fallstudie steht in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, der Familiennachzug im Vordergrund.

Was eine Familie ist, wird je nach Kontext unterschiedlich definiert. Je nach Weltregion werden mehr oder weniger Personen zur Familie gezählt. Der Familienbegriff ist sowohl soziokulturell als auch ökonomisch geprägt. Wenn es um den im Rahmen der schweizerischen Asyl- und Ausländergesetzgebung geregelten Familiennachzug geht, ist die rechtliche Definition von «Familie» zentral und hat unmittelbare Auswirkungen darauf, wer zur Familie gezählt wird und wer nicht, wer somit in die Schweiz nachgezogen werden kann und wer nicht.

3.1. Definition «Familie»

In der Schweiz gilt als rechtlicher Familienbegriff die sogenannte «Kernfamilie». Diese umfasst die Ehegattin und den Ehegatten, minderjährige unverheiratete Kinder sowie mittlerweile auch die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner. Für alle Familienangehörigen ausserhalb dieser definierten Kernfamilie muss ausländerrechtlich auf andere Instrumentarien zurückgegriffen werden, wenn es um die Einreise oder einen Nachzug Familienangehörigen / Verwandten in die Schweiz geht, wie etwa auf humanitäre Visa oder Härtefallregelungen.

Das SRK wie auch das IKRK sprechen sich dafür aus, den Familienbegriff nicht in einer starren Definition zu fassen, sondern flexibler zu verwenden. Demnach umfasst der Begriff «Familie» all diejenigen Personen, die sich als zusammengehörende Familie betrachten.⁶ Auch Familienmitglieder, die nicht zur klassischen Kernfamilie (Ehepartnerin, Ehepartner und minderjährige Kinder) gehören, sollen im Familienmodell Platz haben, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Der Familienbegriff des SRK könnte somit situativ folgende weiteren Bezugspersonen beinhalten:

- Kinder und Jugendliche mit starker emotionaler Bindung und / oder finanzieller Abhängigkeit (z. B. volljährige Kinder oder nicht offiziell adoptierte Pflegekinder), welche gemeinsam in einem Haushalt mit der restlichen Kernfamilie leben oder dies in der nahen Vergangenheit taten.
- Grosseltern und weitere nahe Verwandte wie Tanten oder Onkel oder andere nahe erwachsene Bezugspersonen, die entweder Teil desselben Familienhaushaltes waren und / oder über längere Zeiten eine regelmässige wichtige Alltagsfunktion übernehmen oder dies in Vergangenheit taten und in einer nahen emotionalen und / oder finanziellen Bindung zu den oben genannten Kindern und Jugendlichen stehen.⁷

Es ist somit das Zusammengehörigkeitsgefühl, welches für den Familienbegriff relevant ist. Das SRK steht demnach verschiedenen Familienmodellen werteneutral und offen gegenüber. Familie kann in diesem Sinn verstanden werden als eine Gruppe von Menschen, die sich selber als solche definiert und sich als zusammengehörig erlebt. Dazugehören können Kernfamilie, erweiterte Familie, Patchwork-Familie, Allein-erziehende, gleichgeschlechtliche Partnerschaften (LGBTIQ+) mit oder ohne Kinder etc.

⁶ Internationales Komitee des Roten Kreuzes, Kommentar zum Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949: über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, para. 2997 zu Art. 74 Familienzusammenführung, verfügbar unter: <https://goo.gl/nL18NH>

⁷ Arbeitspapier GS SRK «Definition Familie» vom 4.1.2022. Unveröffentlichtes internes Dokument.

Gemäss UNHCR (2012) ist die sogenannte Kernfamilie nicht abschliessend bestimmend für den Kreis von Personen, die vom Grundsatz der «Einheit der Flüchtlingsfamilie» erfasst sind. Aus Sicht des UNHCR sollten vielmehr auch Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur geflüchteten Person stehen, in die Familienzusammenführung eingeschlossen werden. Ebenso in Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK wird der Familienbegriff heute weiter gefasst. Demnach fällt nicht ausschliesslich die Kernfamilie darunter, sondern auch weitere nahe Verwandte, die für das Familienleben von tatsächlicher Bedeutung sind. Von Bedeutung können ökonomische Abhängigkeit, aber auch psychologische und emotionale Verbundenheit sein.⁸

3.2. Familienleben – ein Menschenrecht

Ein Familienleben führen zu können, ist ein Grundbedürfnis. Die Einheit der Familie und die Achtung des Familienlebens ist ein Menschenrecht und in zahlreichen internationalen und nationalen Rechtsgrundlagen verankert: so etwa in der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte (Art. 12 AMRK), in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und in der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 13: Recht auf Privatsphäre und 14 BV). Im Sinne des Rotkreuzgrundsatzes der Menschlichkeit setzt sich das SRK daher dafür ein, dass dieses menschliche Grundbedürfnis sowie das daraus abgeleitete Menschenrecht eingelöst werden können, und dass die Gesetze diesen humanitären Grundgedanken berücksichtigen, was aus Sicht des SRK aktuell nicht immer gewährleistet ist.

3.3. Familienvereinigung aus rechtlicher Perspektive: Was sagt die Gesetzgebung?

Für Laien und somit für die meisten Personen, die von ihnen getrennte Familienangehörige in die Schweiz nachholen möchten, ist es anspruchsvoll, die Komplexität rechtlicher Bestimmungen für ein Familiennachzugsverfahren zu verstehen.⁹ Zudem hängen die Rechte und die Kriterien für den Familiennachzug vom Aufenthaltsstatus der Gesuchstellenden in der Schweiz ab und unterscheiden sich entsprechend voneinander.¹⁰

Die rechtliche Ausgestaltung des Familiennachzugs ist in der Schweiz in diversen nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen geregelt. Die Regelung des Familiennachzugs unterscheidet sich je nach Gesetz und anwendbaren Gesetzesartikeln, unter welche die jeweiligen Gesuchstellenden aufgrund ihres eigenen Aufenthaltsstatus in der Schweiz fallen. Nachfolgend wird die Regelung des Familiennachzugs für Personen aus dem Asylbereich¹¹ summarisch dargestellt. Auf die Familiennachzugsregelung für Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft, einer EU/EFTA-Bewilligung sowie Personen mit einer Niederlassungsbewilligung wird nicht eingegangen.

Die entsprechenden Familiennachzugsregeln im Asyl- und Ausländergesetz sehen nur den Nachzug der Ehegattinnen und Ehegatten, der eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie minderjähriger Kinder vor.¹² Damit sind sie gegenüber Personen mit einer EU/EFTA-Bewilligung schlechter gestellt, welche auch volljährige Kinder sowie Eltern und Grosseltern nachziehen können, unter der Voraussetzung, dass diesen Unterhalt gewährt wird.

⁸ Vgl. SRK, 2020: Bedarfserhebung zu «Unterstützung für Personen aus dem Asylbereich beim Familiennachzug in die Schweiz».

⁹ Vgl. Familiennachzug einfach erklärt: Gesuch um Familiennachzug in die Schweiz

¹⁰ Ein gut lesbare Überblick dazu findet sich bei: Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF, in: FachInfo September 2022. Familienzusammenführung.

¹¹ Geflüchtete mit Asyl, einer vorläufigen Aufnahme oder einer Aufenthaltsbewilligung.

¹² Geflüchtete mit Asyl, die durch die Flucht von ihrer Familie getrennt wurden, können auch Konkubinatspartnerinnen und -partner nachziehen (Art. 51 AsylG i.V.m. Art. 1a lit. e AsylV1).

Nach Asylgesetz anerkannte Geflüchtete mit Asyl (Ausweis B) sind gemäss Artikel 51 AsylG befugt, ein Gesuch zu stellen, damit die von ihnen durch die Flucht getrennten und sich im Ausland befindenden Mitglieder ihrer Kernfamilie in die Schweiz einreisen können. Im Rahmen des Familienasyls werden diese in die Flüchtlingseigenschaft der gesuchstellenden Person einbezogen und erhalten somit das identische Aufenthaltsrecht. In diesen Fällen kann von einem Recht auf Familiennachzug gesprochen werden. Es gelten weder materielle Kriterien (wie eine angemessene Wohnung oder Sozialhilfeunabhängigkeit) noch sind Fristen für den Nachzug vorgesehen.

Im Gegensatz dazu besteht für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 44 AIG (Ausweis B) und bei vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) nach Art 85 Abs. 7 AIG explizit kein Rechtsanspruch auf Familiennachzug. Es handelt sich vielmehr um eine «Kann-Bestimmung», die den Migrationsbehörden, die für die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen zuständig sind, einen gewissen Ermessensspielraum einräumt: So kann ausländischen Ehegattinnen und Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung oder einer vorläufigen Aufnahme die Einreise in die Schweiz und ein Aufenthaltsstatus gewährt werden, wenn

- sie mit diesen zusammenwohnen;
- eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist;
- sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind;
- sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (anstelle dieser Voraussetzung reicht auch die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot aus. Kinder unter 18 Jahren sind von dieser Bestimmung ausgenommen);
- die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELG bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.

Die Erteilung und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung können mit dem Abschluss einer Trennung anpassen: Integrationsvereinbarung verbunden werden, wenn ein besonderer Integrationsbedarf nach den Kriterien gemäss Artikel 58a AIG besteht.

Ehegattinnen und Ehegatten sowie ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (beide mit Ausweis F) können frühestens nach drei Jahren¹³ nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme der gesuchstellenden Person integriert werden. Dazu muss diese jedoch ebenfalls die oben erwähnten Kriterien erfüllen.¹⁴

Für den Familiennachzug gemäss Art. 44 / 85 Abs. 7 AIG müssen die geltenden Fristen eingehalten werden: Bei Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern sowie bei Kindern unter zwölf Jahren muss das Gesuch innerhalb von fünf Jahren eingereicht werden. Hingegen beträgt die Frist bei Kindern über zwölf Jahren nur ein Jahr. Die Fristen gelten ab Bewilligungserteilung oder Entstehung des Familienverhältnisses. Einzig wenn wichtige familiäre Gründe bestehen, kann der Familiennachzug auch nach Ablauf dieser Fristen bewilligt werden (Art. 47 Abs. 4 AIG und Art. 74 Abs. 4 VZAE).

¹³ Das Bundesverwaltungsgericht hat jetzt seine Praxis angepasst und in einem Urteil festgehalten, dass ab zwei Jahren eine vertiefte Interessensabwägung stattfinden muss (BVGer Urteil F-2739/2022 vom 24.11.2022).

¹⁴ Für eine gute Übersicht zu den Voraussetzungen und Schritten eines korrekten Vorgehens für ein Familiennachzugsverfahren: vgl. Familiennachzug | Fachstelle Schweizerisches Rotes Kreuz (redcross.ch).

4. Familienvereinigung in ihrer Bedeutung für Gesundheit und Integration

In diesem Kapitel werden die Erkenntnisse zu Familienvereinigung in ihrer Bedeutung für Gesundheit und Integration aus den Gesprächen mit sechs Betroffenen und drei Fachpersonen dargestellt und mit recherchierter Fachliteratur ergänzt. Der Fokus wird dabei darauf gelegt, ob und wie sich ein möglicher oder nicht möglicher Familiennachzug auf die Gesundheit und Integration der in die Schweiz geflüchteten Angehörigen auswirkt.

4.1. Faktoren im Zusammenhang mit Familiennachzug

Der Prozess eines Familiennachzugs, ob er nun möglich oder nicht möglich ist, und seine jeweilige Wirkung auf die Gesundheit und Integration können nicht isoliert betrachtet und analysiert werden. Vielmehr spielen für das gesundheitliche und soziale Wohlbefinden auch weitere Erfahrungen eine Rolle, welche betroffene Personen in ihrer eigenen Flucht- oder Migrationsbiografie gemacht haben. Ein erfolgreicher oder gescheiterter Familiennachzug wirkt sich somit nicht als einziger Faktor auf die Gesundheit und Integration geflüchteter Personen im Aufnahmeland aus. Er vermag jedoch als zusätzliche Erfahrung ihre Lebenssituation positiv oder negativ zu beeinflussen. Diese wiederum ist meist geprägt von schwierigen persönlichen Erlebnissen wie etwa Krieg, Verfolgung, Gewalt, Flucht, Diskriminierung, Traumatisierung etc. Ein nicht möglicher oder gescheiterter Familiennachzug kumuliert sich demnach negativ mit diesen vorgelagerten kritischen Lebensereignissen und kann den Ausschlag geben, dass Betroffene in eine akute Krise geraten, aus der sie nicht mehr aus eigenen Kräften herausfinden. Ein erfolgreicher Familiennachzug hingegen kann unter guten Bedingungen zu einer zusätzlichen Ressource für den eigenen Integrationsprozess werden. Dies wissen wir auch aus der Integrationsarbeit des SRK und anderer Organisationen. Das Ermöglichen eines Familiennachzugs und eines wieder hergestellten gemeinsamen Familienlebens in der Schweiz kann die Integration der bereits hier lebenden Familienmitglieder (weiter) fördern und stärken.

Bestätigt wird dies unter anderem auch durch das UNHCR¹⁵, das bereits 2012 festhielt, wie die Trennung von der Familie für viele Menschen, die vor einer Krise oder einem Konflikt flüchten mussten, eine signifikante soziale, emotionale und finanzielle Belastung bedeutet. Angesichts der Wichtigkeit, welche dem Familiensystem in den meisten Ländern zukommt, erleben von der Familie getrennte Geflüchtete psychischen Stress, Sorgen und Belastung. Dies schränkt sie in der Fähigkeit ein, eine Lohnarbeit zu finden, was eine weitere wirtschaftliche Belastung für getrenntlebende Familien bedeutet und auch den psychischen Druck weiter verschärft. Familientrennung wird in der Fachliteratur bereits seit langem in Verbindung gebracht mit erhöhtem Stress für die psychische und mit Herausforderungen für die körperliche Gesundheit. Gegenteilig zeigen Studien, wie das Wohlbefinden von Geflüchteten zunimmt, wenn sie wieder mit ihren Familien vereint sind.¹⁶

«Familiennachzug» und «Integration» werden für geflüchtete Personen in der Schweiz, die unfreiwillig von ihren Familien getrennt wurden, im Alltag häufig zu einem Spannungsfeld. Dieses erzeugt schwer lösbare Widersprüche. Die Gesetzgebung sieht vor: Wer sich in der Schweiz integriert hat, soll die Chance erhalten, die Familie nachzuziehen. Die Realität zeigt: Wer von der Familie getrennt lebt und unter dieser Trennung leidet, hat häufig Mühe, sich zu integrieren. Wer mit der Familie zusammenleben darf, kann sich besser integrieren. Rechtlich gilt jedoch: Wer die Familie nachziehen will, muss je nach Aufenthaltsstatus vorgängig gesetzlich festgelegte Anforderungskriterien an die Integration erfüllen. Die Integrationsvoraussetzungen für den Familiennachzug sind hoch angesetzt, nicht leicht zu erfüllen und stellen sich in der Praxis häufig als unüberwindbare Hürde heraus. Geflüchtete mit Asyl, deren Familie erst nach Erhalt des Status entstand, sowie Geflüchtete ohne Asyl haben eine soziale und insbesondere wirtschaftliche Integration nachzuweisen, damit sie überhaupt eine Chance erhalten, ihre Familien oder einzelne Familienmitglieder in die Schweiz nachzuholen.

¹⁵ UNHCR, 2012, S. 7f. Diese Publikation basiert auf einer Querschnittstudie mit multidisziplinärem Ansatz, um den Impakt von Familientrennung auf syrische Flüchtlinge in Jordanien zu untersuchen. Zudem beinhaltete die Studie die demografische Analyse einer UNHCR-Datenbank, um Informationen zu Familientrennung bei Geflüchteten zu sammeln. Im Weiteren wurden 85 semistrukturierte Tiefeninterviews mit syrischen Flüchtlingen geführt, die über die UNHCR-Datenbank ausgewählt wurden.

¹⁶ Nickerson et al., 2011.

So müssen sie über einen ausreichend grossen Wohnraum verfügen, in dem sie die nachgezogenen Familienmitglieder beherbergen können. Sie dürfen nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein, sondern müssen vielmehr über ein den familiären Grundbedarf nach SKOS oder Asylsozialhilfe deckendes festes Einkommen verfügen und Weiteres mehr. All das bedeutet, dass es gute Bedingungen benötigt, um diesen erforderlichen Integrationserfolg zu erreichen. Viele Personen verfügen hingegen weder über entsprechende strukturelle Rahmenbedingungen zur Erreichung der geforderten Kriterien, wie Zugang zu Bildung und Arbeit, noch haben sie aufgrund ihrer häufig belasteten Migrations- oder Fluchtbiografie die dafür nötigen persönlichen Ressourcen zur Hand. Ein abgelehnter oder verzögerter Familiennachzug kann sich negativ auf die Integrationsmotivation und -fähigkeit geflüchteter Personen auswirken. Dies belegen sowohl Aussagen der für diese Studie Befragten als auch die recherchierte Fachliteratur.

So untersuchten etwa Strik et al.¹⁷ (2013) in einer vergleichenden qualitativen Forschung zu Familiennachzug /-zusammenführung (Politik und Umsetzung) in sechs EU-Mitgliedstaaten die Frage, ob die Kriterien für die Familienzusammenführung eine solche behindern oder erleichtern und welche Auswirkungen diese Kriterien auf die Integration sowohl der gesuchstellenden Person als auch deren aufgenommene Familie haben. Besonders fokussiert wurde auf die Frage, inwieweit die Voraussetzungen zur Familienzusammenführung als Instrument für die Integration von Zuwandernden und ihren Familien in der EU dienen können. Unter anderem stellten die Forschenden fest, dass restriktive Kriterien für den Familiennachzug nicht die angestrebte integrierende Wirkung haben. Zudem gebe es deutliche Hinweise auf unbeabsichtigte Auswirkungen solcher Kriterien, welche die Integration behindern können: Die Verhaltensanpassungen, die Menschen entwickeln, um die Anforderungen an den Familiennachzug zu erfüllen, können ihre Integration eher behindern als fördern.

Langwierige und komplizierte Verfahren führten zu einer Verzögerung der Familienzusammenführung, zu Stress, zum Gefühl, «in einer Warteschlange festzustecken». Zudem förderten sie eine gesellschaftliche Desintegration, da sich Betroffene der Aufnahmegesellschaft nicht wirklich zugehörig fühlen und sich nicht mit ihr identifizieren können, wenn diese es ihnen erschwert, mit ihren Familienangehörigen zusammenzuleben. Auch diese Erkenntnis deckt sich mit den Erfahrungen der für die vorliegende Fallstudie befragten Fachpersonen.

Eine restriktive Familienzusammenführungspolitik trage nicht zur Integrationsförderung bei. Dennoch sei diese nicht der einzige Integrationsfaktor, zeige sich doch auch, dass Migrantinnen und Migranten sich trotz vieler Hürden und Schwierigkeiten integrieren könnten. Deutlich sei allerdings auch die selektive Wirkung der Einkommensanforderungen und des Einreisevorbereitungstests auf der Grundlage von Geschlecht, Bildung, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit und Alter. Die Anforderungen seien schwerer zu erfüllen für Frauen, Menschen mit niedrigem Bildungsstand, bestimmten Nationalitäten und ethnische Gruppen sowie ältere Menschen. Kumulieren sich diese Kategorien (beispielsweise Frau und niedriger Bildungsstand), wirkt sich dies auch negativ auf die Chancen für eine Familienzusammenführung aus. Internationale Organisationen und NGO schätzen diese selektiven Effekte kritisch ein. Für die Entwicklung von evidenzbasierten Massnahmen zur Familienzusammenführung und Integration benötigt es demnach die Auseinandersetzung mit den unbeabsichtigten Folgen dieser Effekte.

¹⁷ In der transnationalen Studie, welche die Situation in sechs EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Deutschland, Irland, Niederlande, Portugal und Grossbritannien) untersuchte, wurden teilstrukturierte Interviews mit insgesamt 95 Einzelpersonen (von Familienzusammenführung Betroffenen), 47 Anwältinnen und Anwälten sowie NGO-Vertretungen und 17 Verantwortlichen für Familienzusammenführungspolitik geführt.

Die für die vorliegende Fallstudie in begrenztem Umfang recherchierte Fachliteratur lässt insgesamt vermuten, dass Gesundheit und Integration bisher eher allgemein im Zusammenhang mit Migrationsprozessen untersucht wurden. Von besonderem Interesse ist dabei die Gesundheit und Integration von durch Krieg, Verfolgung, Folter und Flucht traumatisierten Personen und ihren Familien.¹⁸ Wenn nach der Bedeutung der Familie für das gesundheitliche und soziale Wohlbefinden von Migrantinnen und Migranten gefragt wird, geschieht das häufig im Zusammenhang mit der gewaltsamen Trennung von Familien aufgrund von Krieg und Flucht, oder aber aufgrund familientrennender Einwanderungsbestimmungen wie etwa dem in der Schweiz erst 2002 abgeschafften Saisonierstatut für Arbeitsmigranten und -migrantinnen. Hingegen scheint sich die Forschung bisher kaum mit der engeren Fragestellung dieser Fallstudie befasst zu haben: «Spielt der positive oder negative Ausgang eines Familiennachzugverfahrens eine unmittelbare Rolle für die Integration und Gesundheit der davon direkt Betroffenen?»

Die Rechercheergebnisse zeigen, dass es vor allem international tätige humanitäre Organisationen sind, die sich für empirische Erkenntnisse zum Thema interessieren, wie etwa das UNHCR, die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften mit ihren Suchdiensten für vermisste Angehörige (so auch beim SRK), das IKRK und weitere NGO. Ihr Interesse gilt vor allem Befunden, auf deren Basis sich praxisrelevante Richtlinien und Policy-Instrumente für eine humanitär begründete Familiennachzugspolitik ableiten lassen. Hingegen scheint Familientrennung und -nachzug/-vereinigung und seine / ihre Auswirkungen auf Gesundheit und Integration innerhalb der Grundlagenforschung bisher eher einen bescheidenen Stellenwert zu haben.

4.2. Rechtliche und praktische Hürden im Familiennachzugsverfahren und ihre Auswirkungen

Die in dieser Studie dokumentierten Fallbeispiele verdeutlichen, dass für die Betroffenen das Verfahren für den Familiennachzug von zahlreichen rechtlichen und praktischen Hürden geprägt ist. Die wichtigsten Hürden sind etwa:

- Die hohen ökonomischen Integrationsvoraussetzungen für den Familiennachzug,
- unzureichende Information und Unterstützung im und rund um das Verfahren (insbesondere auch im Herkunftsland oder einem Drittstaat),
- langwierige Prozesse und Wartefristen,
- Kontaktverlust zu Familienangehörigen,
- aufwändige Beschaffung von Dokumenten, u.a. Papiere aus dem Heimatstaat,
- hohe Verfahrens- und Transportkosten,
- beschwerlicher Zugang zu diplomatischen Vertretungen bzw. fehlende Schweizer Botschaften in den Herkunftsländern,
- unklare Zuständigkeiten und Hin- und Her-Verweisen der Gesuchstellenden,
- schwere Verständlichkeit des komplexen rechtlichen Prozesses mit all seinen Phasen und Regelungen.

All diese Faktoren beeinflussen den Gesundheitszustand und den Integrationsprozess der Personen in der Schweiz, die um einen Familiennachzug ersuchen, negativ und stellen eine zusätzliche grosse ökonomische, soziale und vor allem psychische Belastung dar.

¹⁸ Exemplarisch für die zahlreiche Literatur zu diesem Themenbereich sei hier hingewiesen auf Schick et al., 2016.

Untersuchungen zu Familiennachzug weisen wiederholt auf einen Zusammenhang hin zwischen unklaren und verunsichernden rechtlichen sowie administrativ-organisatorischen Prozessen im Kontext des Familiennachzugs zum einen und der gesundheitlichen Befindlichkeit bzw. Stabilität der involvierten Familienmitglieder zum anderen. So stellte u.a. das Britische Rote Kreuz¹⁹ fest, dass es häufig an Unterstützung und Information bereits vorgängig zur tatsächlichen Ankunft der nachgezogenen Familienmitglieder mangelt.

4.2.1. Praktische Hürden für Familiennachzug als Belastung

Hohe Kosten

Die mit einem Familiennachzug verbundenen Kosten können die ökonomische Prekarität der Gesuchstellenden in der Schweiz weiter verschärfen und belasten sie zusätzlich, sollten sie doch je nach Aufenthaltsstatus möglichst wenig Auslagen haben, um eines der Kriterien für den Familiennachzug erfüllen zu können: eine existenzsichernde wirtschaftliche Grundlage. Führt eine unentgeltliche juristische Fallführung – z. B. über die Rechtsberatung von Hilfswerken – im Verfahren für einen Familiennachzug nicht zum gewünschten Erfolg, tendieren Betroffene auch dazu, eine Anwältin oder einen Anwalt zu mandatieren, die ein Honorar verlangen. So etwa Frau J. aus Afghanistan: «Ich habe dann von jemandem, die mir helfen wollte, 200 Franken erhalten und ich ging damit zu einem anderen Anwalt, den man bezahlen muss. Es hätte dann aber für die weitere Beratung pro Mal 300 bis 500 Franken gekostet. Das kann ich mir nicht leisten.» Die aus Eritrea stammende Befragte mit Ausweis F wandte sich gleich nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist für den Familiennachzug aus Gründen der sprachlichen Verständigung an einen Anwalt, der ihre Sprache versteht und spricht, um das Verfahren für den Familiennachzug zu eröffnen. Das kostete sie CHF 1'800. Der Anwalt teilte ihr bald mit, dass sie keine Chance auf Familiennachzug habe. Daraufhin wechselte sie den Anwalt. Doch auch dieser bestätigte die für sie negative Ausgangslage. Danach wandte sie sich an die unentgeltliche Rechtsvertretung eines Hilfswerks, um Rekurs einzulegen und erneut den Nachzug ihrer Töchter zu beantragen, bisher jedoch erfolglos. Für Betroffene ist es äusserst fordernd, die je nach Fall sehr komplexe Rechtslage für den Familiennachzug zu verstehen, rechtliche Entscheide nachzuvollziehen und zu akzeptieren. Verzweiflung treibt sie dazu, sich immer wieder an neue Rechtsvertretungen zu wenden, mit der Hoffnung, dass der Familiennachzug einmal gelingen möge. Mit jedem negativen Gesuchentscheid wächst jedoch parallel dazu die Enttäuschung und Belastung. Zudem fühlen sich Betroffene mit dem administrativ aufwändigen Verfahren überfordert. So erlebte etwa die aus Eritrea stammende Frau S. ihre Begleitung rund um das Familiennachzugsverfahren nicht immer klar und verständlich. Sie hatte dem Anwalt immer wieder neue Papiere zu beschaffen ohne befriedigende Erklärung, weshalb und wozu. Alle Dokumente aus ihrem Herkunftsstaat musste sie in die deutsche Sprache übersetzen lassen. Das war mit hohen Kosten verbunden, die sie sich kaum leisten konnte. Sie hätte sich gewünscht, gleich zu Verfahrensbeginn systematisch über die Anforderungen an die Falldokumentation instruiert zu werden. Es wurden bei ihr jedoch vielmehr während des laufenden Verfahrens ad hoc immer wieder neue Dokumente angefordert. Das wirkte auf die Gesuchstellerin nicht vertrauensbildend. Die Zusammenarbeit mit dem Anwalt war gemäss ihrer eigenen Aussage anstrengend und belastend für sie.

Herr B. aus Syrien erkundigte sich für das Verfahren zum Familiennachzug sowohl beim SRK als auch bei anderen Beratungsstellen, bei verschiedenen Anwältinnen und Anwälten und nicht zuletzt bei anderen Geflüchteten, bei welchen der Familiennachzug geklappt hatte. Er suchte möglichst viele Ratschläge zusammen: «Überall wurde mir gesagt, die Chancen sind gleich Null, Ihre Familienangehörigen sind ja nicht persönlich verfolgt und auch gesundheitlich nicht schwer geschädigt. Aber man könne natürlich schon probieren. Jeder könne ja probieren und ein Gesuch einreichen. Aber sie gaben mir keine klaren Perspektiven. Es wurde mir gesagt, wenn ich für den Lebensunterhalt meiner Familie selber aufkommen könnte, dann wäre es etwas anderes. Aber das konnte ich ja nicht. Eigentlich gibt es einfach zwei Wege: Entweder du bezahlst einen Anwalt, der dir viel Geld abnimmt, oder du wendest dich an eine Beratungsstelle, die dann aber nicht viel Zeit investiert, wenn sie sieht, dass deine Chancen schlecht stehen.»

¹⁹ British Red Cross, 2019: S. 7-12. Das Britische Rote Kreuz initiierte den «Family Reunion Integration Service (FRIS)», in Zusammenarbeit mit der Barnardo's and Queen Margaret University. Das Projekt (inkl. Bericht) wurde vom EU Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds unterstützt. Der Bericht fasst die Ergebnisse des Projekts während dreier Jahre zusammen und stützt sich dabei auf Daten und Zeugenaussagen von insgesamt 1'173 bei der Wiedervereinigung unterstützten Familien. Er hält die hauptsächlichsten Herausforderungen fest, welche die Familien erlebten sowie die wichtigsten Massnahmen, welche sie dabei unterstützten, sich erfolgreich zu integrieren.

Beschwerliche Beschaffung von Dokumenten und fehlende diplomatische Vertretungen der Schweiz in Herkunftsländern

Einig waren sich die Befragten, dass die Beschaffung von Dokumenten für das Familiennachzugsverfahren sehr aufwändig und je nach Herkunftsland kaum innert der erforderlichen Frist zu bewältigen ist. Dies verstärkte die ohnehin bereits bestehende psychische Belastung während des Prozesses der Familienzusammenführung.

So musste beispielsweise Frau L. aus Afghanistan in der Schweiz einen jahrelangen «Behördenmarathon» in ihrer Herkunftsregion überstehen, bis ihre beiden minderjährigen Kinder, die von der Schweiz innert drei Monaten nach Gesuchstellung ein Einreisevisum erhielten, auch wirklich einreisen konnten.

Hinzu kommt, dass es für die Betroffenen sehr schwierig ist, ohne Unterstützung und Vermittlung vor Ort, von der Schweiz aus die Beschaffung amtlicher Dokumente in ihren Herkunftsländern zu veranlassen, geschweige denn voranzutreiben. Frau L. musste für ihre illegal im Iran lebenden Kinder Pässe aus deren Herkunftsland Afghanistan organisieren. Danach benötigte sie die Ausreisebewilligung seitens Iran sowie schlussendlich noch eine Flugbegleitung für Minderjährige. Bis sie alles zusammen hatte, benötigte es einen mehrmaligen Anlauf, der sie viel Zeit und nervenaufreibende Energie kostete.

Gleich mehrere der Befragten waren mit der Tatsache konfrontiert, dass Familienmitglieder, die ihren Angehörigen in die Schweiz nachreisen wollten, dazu ein Einreisegesuch auf einer Schweizer Botschaft einreichen mussten, dass es aber keine diplomatische Vertretung der Schweiz in den eigenen Herkunftsländern wie etwa in Syrien, Afghanistan oder Eritrea gab. Die Personen, die über den Familiennachzug in die Schweiz gelangen wollten, mussten deshalb weite und beschwerliche, oft auch gefährliche Umwege über die Türkei, den Iran oder den Libanon in Kauf nehmen, um dort persönlich auf einer Schweizer Botschaft vorsprechen zu können. Dies wiederum ist nötig, da die Schweiz nur Einreisedokumente ausstellt, wenn sie die einreisewilligen Personen persönlich gesehen und gesprochen hat.

Der Vater von Frau N. aus Syrien machte etwa diese Erfahrung: «Er kannte Beirut nicht und konnte sich daher nicht gut orientieren und sich nur schlecht selber helfen. Drei- bis viermal mussten meine Eltern auf die Botschaft, bis alle nötigen Dokumente zusammen waren. Ich musste meinen Vater dann immer fünf bis sechs Tage früher telefonisch vorbereiten und ihm alles erklären. Das war extrem schwierig, da er über 70 Jahre alt war, jedes Mal einen Fahrer organisieren musste und jemanden, der meine pflegebedürftige, bettlägerige Mutter tragen konnte.» Frau N. fühlte sich bis an ihre Grenzen gefordert mit der Unterstützung aus der Ferne und wäre sehr froh gewesen, wenn sie auf Hilfe vor Ort hätte zurückgreifen können.

Der Syrer Herr B. verzichtete aufgrund dieser Hürden gar auf ein offizielles Gesuch um Familiennachzug und holte seine Familie etappenweise mit finanzieller Unterstützung von Schweizer Freundinnen und Freunden in die Schweiz. Er ist der Ansicht, dass ein offizielles Verfahren zu kompliziert und vermutlich chancenlos gewesen wäre sowie viel zu lange gedauert hätte. Seine Familie wäre vermutlich heute immer noch nicht in der Schweiz. Zudem hätte sie auf die Schweizer Botschaft in die Türkei reisen müssen, was zu Kriegszeiten schwierig und gefährlich war. Und sie hätte Reisepässe benötigt. Seine Mutter hätte als Staatenlose wohl keine Chance gehabt. Dass er sich durch die finanzielle Unterstützung von Freundinnen und Freunden in der Schweiz in deren Schuld begeben musste, war nicht einfach für ihn. Er sah jedoch keinen anderen Ausweg.

Herr B. aus Syrien, 28 Jahre

«Seit mein Vater gestorben ist, bin ich das offizielle Familienoberhaupt und in dieser Rolle war ich auch dafür verantwortlich, die ganze Familie sicher in die Schweiz zu bringen, eine Pflicht, die mich sehr belastete.»

Herr B. ist der älteste Sohn einer kinderreichen kurdischen Familie. Er besuchte zehn Jahre die Schule, die er dann abbrechen musste, um seinem Vater zu helfen, die Existenz der grossen Familie zu sichern. Achtzehnjährig flüchtete Herr B. vor der Rekrutierung als Soldat für den Syrienkrieg. Eine dreijährige Reise führte ihn über die Türkei und die beschwerliche Balkanroute sowie unter Umgehung der Grenzformalitäten 2015 in die Schweiz, wo er um Asyl ersuchte. Lange musste er auf den Entscheid der Migrationsbehörde warten.

Seit seiner Ankunft in der Schweiz fühlte sich Herr B. unter enormem Druck, so schnell wie möglich seiner Familie in Syrien zu helfen. Als Ältester übernahm er seit der neunten Klasse viel Verantwortung. Seit sein Vater gestorben ist, gilt er als das offizielle Familienoberhaupt. In dieser Rolle war er auch dafür verantwortlich, die ganze Familie sicher in die Schweiz zu bringen. Eine Pflicht, die ihn sehr belastete. Seine Geschwister wollte Herr B. unter allen Umständen vor der Einberufung in den Militärdienst und vor dem Sterben und Töten im Krieg bewahren. Bei Erreichen der Volljährigkeit waren sie alle davon bedroht. Daher stand Herr B. unter Zeitdruck mit der Planung des Familiennachzugs. Die lange Zeit, in der er auf seine Familie wartete, erlebte er als sehr belastend, sowohl für die eigene Integration in der Schweiz als auch für seine psychische Gesundheit.

Sobald Herr B. im Besitz der Jahresaufenthaltsbewilligung war, konzentrierte er sich mit all seiner Energie auf das Projekt «Familiennachzug», dies nicht nur mit dem Ziel der familiären Wiedervereinigung, sondern in erster Linie als «eigentliche Rettungsaktion». Bei mehreren Beratungsstellen erkundigte er sich über das rechtliche und administrative Verfahren. Er suchte verschiedene Anwälte auf und holte bei anderen Geflüchteten Informationen ein, bei welchen der Familiennachzug geklappt hatte. Er sammelte möglichst viele Ratschläge. Es stellte sich als sehr schwierig heraus, überhaupt eine Stelle zu finden, die sich für zuständig erklärte. Herr B. wurde hin- und herverwiesen und fühlte sich dabei nicht ernst genommen: «Ich habe gemerkt, dass man einfach verloren geht. Auch wenn alle einen guten Job machen. In Fällen, in denen es klar ist, dass sie helfen können, helfen sie schon. Aber sobald es etwas kompliziert wird, stehst du bald alleine da. Nach und nach verlor ich das Vertrauen, Hilfe zu erhalten.» Herr B. erlebte immer wieder Gefühle der Ohnmacht. Dies erschwerte für ihn generell den Prozess, Vertrauen in die Zukunft, in ein Leben in der Schweiz aufzubauen. So versuchte er, sich selber zu helfen, indem er nach einer Stelle oder Webseite suchte, bei der alle nötigen Informationen rund um den Familiennachzug zusammengestellt sind. Er fand nichts Entsprechendes, kam alleine nicht mehr weiter. So verzichtete Herr B. auf ein offizielles Gesuch um Familiennachzug. Auch die Beantragung eines humanitären Visums wäre sehr kompliziert gewesen. Seine Familie hätte auf die Schweizer Botschaft in die Türkei reisen müssen, was zu Kriegszeiten schwierig und gefährlich war. Und sie hätte Reisepässe benötigt. Seine Mutter hätte als Staatenlose wohl keine Chance gehabt.

Herr B. ist der Ansicht, dass eine Stelle, die explizit für Familiennachzug und für eine ganzheitliche Begleitung rund herum zuständig ist, sehr wichtig wäre: «Es geht darum, eine Stelle zu haben, die für dich zuständig ist, und wenn die dann sagen, es geht nicht, es ist Nein, dann ist es auch Nein. Mir hat ein solcher zentraler zuständiger Ort gefehlt.»

In der Folge bat Herr B. Freundinnen und Freunde, die er mittlerweile in der Schweizer Zivilgesellschaft gefunden hatte, um finanzielle Unterstützung, damit er schrittweise seine Familie über den inoffiziellen Weg in die Schweiz holen konnte. Das war ihm zwar sehr unangenehm, erwies sich aber für ihn als die letzte, noch verbleibende Option. So organisierte er nach und nach die Reise seiner Familienangehörigen in die Schweiz.

Heute wohnt seine Mutter mit vier seiner Geschwister in einem Zimmer einer Containerunterkunft. Dort haben sie zwar Bewegungsfreiheit, aber keine eigentliche Betreuung. Gemäss Herrn B. sind seine Angehörigen nun zwar in Sicherheit, aber ihre Lebenssituation sei nach wie vor schwierig. Das hänge auch mit den neuen Integrationsmassnahmen des Kantons für Geflüchtete mit Ausweis F zusammen. Voraussetzung, um aus der kantonalen Kollektivunterkunft in eine eigene Wohnung wechseln zu dürfen, ist die Erreichung eines definierten Sprachniveaus sowie eine Arbeitsstelle. Herr B. zweifelt an der kantonalen Integrationspolitik, die sowohl für die Betroffenen als letztlich auch für den Kanton selber kontraproduktiv sei: «Nun müssen sie Sprachniveau A1 erreichen, damit sie überhaupt eine Wohnung suchen dürfen. Meine Geschwister sind bald so weit, aber meine Mutter ist noch im Alphabetisierungskurs. Es dauert noch etwa ein Jahr, bis sie die Sprachprüfung ablegen kann. Und man kann von den Leuten, die so viel Schlimmes erlebt haben, nicht erwarten, dass sie sich, zusammen in diesen Container gepfercht, superschnell integrieren können und bereits eine Arbeitsstelle in Aussicht haben. Alle bringen sie einen grossen persönlichen Rucksack mit schweren Erfahrungen mit. Und hier stossen sie dann nicht auf eine Willkommenskultur, sondern vielmehr auf eine Abschreckungspolitik, mit diesen hohen Anforderungen und Hürden. Das ist nicht integrationsfördernd. Das Problem mit den Sprachkursen ist, dass nur die ersten finanziert werden, danach ist das Budget ausgeschöpft. Man muss also sehr schnell lernen. Meine Mutter ist 50 Jahre alt. Sie macht es gut, braucht aber mehr Zeit, d.h. vielleicht drei bis vier Jahre. Und solange keine Perspektiven zu haben, wirkt sich negativ auf die Lernmotivation aus. Die Integrationsmassnahmen sind nicht gut koordiniert und Personen über 50 Jahre sind eindeutig keine Zielgruppe der Integrationsförderung. Es wird ihnen nicht geholfen, ihre Integrationsziele zu erreichen, aber zugleich verlangt man das von ihnen. Es gibt viele Widersprüche, die das alltägliche Leben der Betroffenen erschweren.»

Seit seine Familienangehörigen in der Schweiz sind, hat Herr B. das Gefühl, die Verantwortung ihnen gegenüber nach und nach etwas abgeben zu können: «Ich muss nicht mehr immer alles unter Kontrolle haben. Es verteilt sich auch etwas, da nun ja auch die anderen Brüder da sind. Nun erst merke ich, wie erschöpft ich bin, und dass das alles einen Preis gehabt hat. Unter solch intensiven Bedingungen zu leben, braucht sehr viel Energie, die, wie man spürt, im Alltag dann aber nicht immer vorhanden ist. Und wir leben ja hier auch in einer Gesellschaft, die Leistung von uns verlangt. Man kann nicht einfach sagen, jetzt brauche ich eine Pause. Aber klar, es ist schon etwas eine Erlösung für mich, seit die anderen Familienmitglieder auch da sind.»

Mittlerweile haben alle eine vorläufige Aufnahme mit Ausweis F erhalten. Nur Herr B. selbst und einer seiner Brüder haben eine Jahresaufenthaltsbewilligung B. Jetzt kann er sich wieder besser auf sein Leben und die Zukunft in der Schweiz konzentrieren.

Folgen von praktischen Hürden auf die Betroffenen in der Schweiz

Mit einer Ausnahme zeigte sich bei allen Befragten, wie schwer verständlich das komplexe Familiennachzugsverfahren ist. In den Interviews äusserte sich dies teilweise in bruchstückhaftem Erzählen, das auch immer wieder Ungereimtheiten und Erinnerungslücken aufwies. Insgesamt sind folgende Tendenzen festzustellen, die bei fast allen Befragten in unterschiedlichem Ausmass auftraten:

- Es ist herausfordernd, sich an ein langes und schwieriges Familiennachzugsverfahren als isolierten und in sich geschlossenen Prozess zu erinnern und dieses als chronologischen Ablauf nachzuerzählen. Das Erinnern an die Vergangenheit fällt häufig schwer. Verdrängung und «Gedächtnisverlust» können unter Umständen Teil einer Überlebensstrategie sein.²⁰

²⁰ Vgl. dazu auch: Nationale Fachtagung des Verbundes «support for torture victims» am 15.12.2022 in Bern: Interdisziplinäre Traumatherapie für Folter- und Kriegsoffer Quo vadis? Referat «Present-Centered Therapy: Wunsch und Wirklichkeit» von Prof. Dr. Dr. Peter Kaiser, Psychiater, Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer Bern.

- Ein langwieriges, komplexes sowie nicht immer verständliches Familiennachzugsverfahren prägt auch die Wahrnehmung der Vergangenheit. Befragt zur eigenen Geschichte rund um das Familiennachzugsverfahren, zu den einzelnen Etappen des Prozesses, zu Angaben über die Zeitfristen und die zeitliche Dauer der einzelnen Verfahrensschritte, zu den Entscheiden sowie zu deren Begründungen, konnte die Hälfte der Interviewten nicht spontan verlässliche Angaben machen, weil sie sich nicht mehr gut erinnerten. Daten und Zeitdauer sowie zeitliche Fristen, wie z. B. wie viele Monate man auf den Behördenentscheid zum Familiennachzug warten musste, werden diffus. Zurück bleibt das Erinnern an eine lange, unsichere Wartezeit mit starker emotionaler Absorbierung. Für diese Personen ist / war das Verfahren sehr belastend. Es bleibt zu vermuten, dass sie dieses zumindest zeitweise auch aus ihrem Gedächtnis verdrängen müssen / mussten, um den Alltag in der Schweiz weiter zu bewältigen.
- Die praktischen Anforderungen an ein Familiennachzugsverfahren sind hoch, benötigen Ressourcen und Resilienz, überfordern und belasten.
- Ein negativer Entscheid zum Familiennachzugsgesuch ist für die Betroffenen, die unter der Trennung von ihren Familienangehörigen leiden und selber bereits eine belastende Migrations- oder Fluchtgeschichte zu verarbeiten haben, schwer zu ertragen und meist unverständlich. Dies insbesondere dann, wenn sie sich sehr bemüht haben, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu erfüllen. Sie erleben die Tatsache, dass sie ihre Familie oder einzelne Angehörige nicht in die Schweiz nachziehen dürfen, als unmenschlich, ungerecht und verletzend. Einige verlieren ihr Vertrauen in die Schweiz als Aufnahmeland mit humanitärer Tradition und die Motivation für ihren eigenen Integrationsprozess.
- Zwei der befragten Frauen, die immer noch auf ihre Kinder warten, sind entmutigt, resigniert und erschöpft von der langwierigen Verfahrensdauer mit ihren bisher negativen Entscheiden. Sie fühlen sich psychisch sehr belastet, was sich auf die Alltagsbewältigung negativ auswirkt.
- Führen die Gesuche nicht zum ersehnten Familiennachzug, besteht die Tendenz, den Anwalt oder die Rechtsberatungsstelle zu wechseln und das Verfahren in der Hoffnung auf bessere Erfolgsaussichten nochmals aufzurollen. Daraus kann sich ein serielles, nie ganz abschliessbares Familiennachzugsverfahren entwickeln. Das wird dann schwierig, wenn sich Hoffnung in Resignation verwandelt und Betroffene auch in ihrer eigenen Integration in der Schweiz behindert. Davon absorbiert, benötigen sie all ihre Energie, die ihnen dann für die Bewältigung des Alltags in der Schweiz und für die Planung und Umsetzung ihrer eigenen Integrationsperspektiven fehlt.

4.2.2. Bedeutung der ökonomischen Selbständigkeit als Voraussetzung für Familiennachzug

Die Anforderungen an die ökonomische Selbständigkeit als Voraussetzung für den Familiennachzug zwingen betroffene Personen in der Schweiz so schnell wie möglich in den unqualifizierten Arbeitsmarkt und somit in den strukturell unsicheren Tieflohntsektor. Für eine nachhaltigere Integration wäre der Abschluss einer Berufsausbildung hingegen sinnvoll, um auch eine längerfristig stabile ökonomische Existenz sichern zu können. Dies würde bessere Voraussetzungen schaffen, um nachgezogene Familienmitglieder einst finanziell unterstützen zu können und von der Sozialhilfe unabhängig zu bleiben. Dies gilt insbesondere für jüngere Gesuchstellende. Stattdessen tendieren vor allem junge Geflüchtete und vorläufig aufgenommene Personen aufgrund von Zeitdruck dazu, auf eine Lehre zu verzichten, weil sie so schnell wie möglich Geld verdienen müssen und wollen. Zum einen, um die zurückgelassenen Familienmitglieder finanziell zu unterstützen und zum andern, um die für einen Familiennachzug erforderliche finanzielle Voraussetzung zu erarbeiten. Der erfolgreiche Abschluss einer Lehre stünde zudem in vielen Fällen in einem zeitlichen Widerspruch zu den Fristen im Familiennachzugsverfahren. So kann beispielsweise Frau S. aus Eritrea gemäss eigener Aussage in der Schweiz keine Ausbildung machen, um dann vielleicht später einmal einen höheren Lohn als Basis für den Familiennachzug zu erhalten. Dazu würde sie zu viel Zeit benötigen und dabei riskieren, dass ihre jüngere Tochter bis dann auch volljährig wäre und hiermit nicht mehr über den Familiennachzug in die Schweiz geholt werden könnte.

Frau S. aus Eritrea, 37 Jahre

«Ich habe alles versucht, um meine Töchter nachkommen zu lassen, ich arbeite hart und viel, aber es reicht doch nicht, und nun weiss ich nicht mehr weiter.»

Frau S. ist 2014 aus Eritrea in die Schweiz geflüchtet, wo sie ein Asylgesuch einreichte. Sie lebte zunächst drei Jahre in einer Kollektivunterkunft für Asylsuchende in einem ländlichen Kanton, ohne Asylentscheid, ohne Zugang zu Bildung und Arbeit. Dann wurde sie vorläufig aufgenommen und erhielt den Ausweis F. Frau S. ist Mutter einer heute 19- und einer 15-Tochter.

Ihre Töchter konnte sie damals nicht auf die weite und gefährliche Flucht durch Libyen mitnehmen. Sie wusste auch nicht, wohin die Flucht sie führen würde. Seit 2017 versucht sie nun beide in die Schweiz nachzuholen. Sie hat regelmässigen telefonischen Kontakt mit ihnen, sie aber seit acht Jahren nicht mehr gesehen.

Während insgesamt etwa drei Jahren hat sie immer wieder versucht, ihre Kinder in die Schweiz zu holen und hat gegen die negativen Entscheide Rekurs eingelegt. Hauptsächlich verantwortlich für die jeweils ablehnenden Entscheide war – gemäss ihrer Aussage – ihr zu tiefer Lohn.

Der letzte migrationsbehördliche Bescheid besagte, sie könnte die jüngere Tochter nachholen, aber nur unter der Bedingung, dass der Lohn noch etwas höher sei und sie über eine Festanstellung verfüge. Eine Festanstellung zu finden war nicht einfach, aber dieses Ziel hat sie mittlerweile erreicht. Allerdings fand sie nur eine Stelle im Tieflohnssektor. Sie möchte möglichst beide Töchter holen können, wozu der Verdienst aber nicht ausreicht.

Anfänglich plante Frau S. eine Ausbildung zu machen, doch dann änderte sie ihr Ziel. Sie wollte nur noch möglichst bald Geld verdienen, um die Kriterien für den Familiennachzug zu erfüllen. Denn sie realisierte, dass ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit die Voraussetzung für eine Erlaubnis zum Familiennachzug war. Und sie wollte nicht riskieren, dass auch ihre jüngere Tochter bis zum Ende der Ausbildung volljährig wäre und auch nicht mehr über den Familiennachzug in die Schweiz geholt werden könnte.

Frau S. verdient insgesamt CHF 3'500 monatlich. Nach Abzug aller Fixkosten wie Miete, Krankenkasse etc. müssten ihr danach gemäss Richtlinien ihres Wohnkantons noch mindestens CHF 1'854 für den Grundbedarf zur Verfügung stehen, damit der Familiennachzug bewilligt würde. Es bleiben ihr aber nur noch CHF 1'600. Der Unterschied ist also sehr knapp. Um diesen Betrag zu decken, arbeitet sie noch an einer zusätzlichen Stelle, aber das genüge immer noch nicht. Sie arbeitet viel, ist immer müde und ihr Kopf ist schwer von all den unruhigen Gedanken, Sorgen und Ängsten um ihre Töchter.

Frau S. wurde mitgeteilt, dass sie nun noch zwei Möglichkeiten habe. Die ältere Tochter, mittlerweile volljährig und daher chancenlos für einen Familiennachzug, könne sich auf der Schweizer Botschaft in Äthiopien einer Befragung unterziehen und ein humanitäres Visum beantragen, dies ohne Gewähr. Für die jüngere Tochter könne sie, vorausgesetzt es gelinge ihr, ihr Einkommen zu erhöhen, nochmals ein Gesuch um Familiennachzug stellen. Ansonsten scheinen die Mittel ausgeschöpft zu sein.

Auch der Syrer Herr B. weist darauf hin, dass die ökonomische Notwendigkeit, die Familie zu unterstützen, sei es in der Heimat vor Ort oder für die Flucht und Einreise in der Schweiz, dem Ziel einer nachhaltigen beruflichen Integration in der Schweiz diametral entgegenstehe: «Meine ganzen Gedanken kreisten dann nur darum, so schnell wie möglich eine Schwarzarbeit zu finden und Geld zu verdienen, das ich meiner Familie schicken konnte. Zum Glück bin ich dann daran gescheitert. Beinahe hätte ich diesen Weg genommen, aber ich sehe bei anderen, die das so machten, sie kommen dann in der Schweiz nicht wirklich weiter. Ich bin froh, habe ich dann einen anderen Weg gewählt und bin auf diesem geblieben. Aber zunächst wollte ich einfach so schnell wie möglich meiner Familie aus der ökonomischen Not helfen. Ich sagte das dann auch meinem Sozialarbeiter, der damit nicht einverstanden war. Zum Glück hat es dann nicht geklappt mit der Schwarzarbeit und ich konnte so einen anderen Weg finden.»

4.2.3. Sorgen um die Familienangehörigen als emotionale Herausforderung

Die Sorge um das Befinden von Familienangehörigen, die man im Herkunftsland zurücklassen musste oder die man auf der Flucht verloren hat, wirkt sich in der Regel stark auf die Befindlichkeit der in die Schweiz geflüchteten Personen aus. Es zeigt sich in allen Interviews, dass die interviewten Personen gedanklich häufig auf das Schicksal der von ihnen getrennten Familienangehörigen konzentriert und emotional absorbiert sind davon. Dies wird insbesondere in denjenigen Fällen deutlich, in denen Informationen über die zurückgebliebenen Familienangehörigen weitgehend oder völlig fehlen, der Kontakt zu ihnen unterbrochen oder gänzlich abgebrochen ist, und somit nichts über deren Situation bekannt ist. Wie schwer diese Ungewissheit zu ertragen ist, zeigt etwa das Beispiel von Frau N. aus Syrien: «Etwa 20 Tage haben wir nichts mehr gehört von ihnen, wussten nicht, ob sie tot waren oder noch lebten. Mein Mann und ich waren die ganze Zeit auf Facebook, auf Instagram, am TV-Schauen und hörten die schlimmen Nachrichten aus dem Krieg. Etwa zwei Monate haben wir überhaupt nicht mehr schlafen können, waren mit unseren Gedanken ausschliesslich im Krieg und hatten grosse Angst um die Zurückgebliebenen.»

Die innere Ausrichtung auf die schwierigen Lebensumstände der von ihnen getrennten Familienangehörigen kann für Geflüchtete u.a. zur Folge haben, dass sich ihre eigene soziale und wirtschaftliche Situation in der Schweiz kaum stabilisiert, bevor nicht geklärt ist, ob die Familienvereinigung, wie erhofft, stattfinden kann. Insbesondere die Zeit zwischen Gesuchstellung um Familiennachzug und Entscheid ist mit wechselnden Gefühlen zwischen Bangen und Hoffen verbunden. Dies ist psychisch belastend und bindet viel Energie, die dann für erste Schritte im eigenen Integrationsprozess in der Schweiz fehlt. So meinte etwa wiederum Frau N. aus Syrien: «Ich machte viele Fehler, hatte ein Durcheinander in meinem Kopf. Ich vergass zum Beispiel, die Kinder in die Schule und in den Kindergarten zu bringen, vergass, ihnen Bücher mitzugeben oder Schuhe für ein Schullager. Ich wurde schnell wütend ohne Grund, zum Beispiel, wenn ein Kind ein Glas kaputt machte. Ich hatte eine enorme psychische Belastung und das hatte negative Auswirkungen auf meinen Alltag in der Schweiz, auch wenn ich als Frau und Mutter alles möglichst gut zu machen versuchte.»

Der heute 28-jährige Syrer Herr B. weist darauf hin, dass in seiner Heimat Jugendliche bei Volljährigkeit in den Militärdienst, d.h. in den Krieg eingezogen wurden. Somit brauchte er eine Lösung für alle seine Geschwister, da alle davon bedroht waren. Auch er erlebte es als emotional sehr belastend, seine Familie in der unsicheren Kriegssituation zu wissen, ohne unmittelbar darauf Einfluss nehmen zu können: «Auf den Familiennachzug zu warten ist enorm energieraubend. Es war sehr schwierig und deprimierend. Ich hatte immer Albträume wegen der Situation meiner Familie im Krieg, die nicht sicher war. Ich konnte mich nicht auf mein Leben hier und die nächsten Schritte konzentrieren. Du denkst immer an die Familie und dass sie Hilfe braucht, aber dass du ihr das ja gar nicht bieten kannst. Also ausweglos. Es ist unvorstellbar, ich glaube, es gibt keine Worte, um diesen Zustand zu beschreiben, wie es sich anfühlt, in dieser Ohnmachtssituation zu sein.»

4.3. Gelungene Familienvereinigung als Motivation für die Integration

Die Familie hat für das persönliche Wohlbefinden eine grosse Bedeutung. Das gilt vor allem auch für Geflüchtete, deren Familienmitglieder im Herkunftsland zurückgelassen werden mussten. So wiesen etwa Gambora et al. (2018) am Beispiel von in Deutschland lebenden Geflüchteten nach, dass diese messbar zufriedener sind, wenn ihre Kernfamilie sich ebenfalls in Deutschland befindet.²¹ Dieser Befund bestätigt sich auch dann, wenn weitere potenzielle Faktoren für das Wohlbefinden berücksichtigt werden. Der Bericht kommt zum Schluss, dass für eine gelungene Migrations-, Integrations- und Familienpolitik diese Erkenntnisse stärker beachtet werden sollten – nicht zuletzt in der Debatte um den Familiennachzug.

²¹ Dieses Ergebnis basiert auf der Auswertung von Daten zur Familienstruktur Geflüchteter, die zwischen Januar 2013 und Januar 2016 nach Deutschland einreisten. Insgesamt haben neun Prozent der 18- bis 49-Jährigen minderjährige Kinder, die im Ausland leben. Zwölf Prozent dieser Geflüchteten haben einen Ehepartner oder eine Ehepartnerin im Ausland.

Die Aussicht auf eine Familienvereinigung und dann vor allem die Gewissheit über einen positiven Entscheid zum Familiennachzug motiviert die Geflüchteten, sich zukunftsorientiert der Lebensgestaltung und Integration in der Schweiz zu widmen. So erklärt etwa ein 18-jähriger vorläufig Aufgenommener, der in der Schweiz auf die Familienvereinigung mit seinem Bruder nach Dublin-Verordnung wartet: «Ich möchte ihm (seinem Bruder) dann helfen, die deutsche Sprache zu lernen. Vielleicht hat er auch einen Traumberuf. Dann möchte ich ihn gerne unterstützen, dass er diesen erlernen kann. Ich möchte ein gutes Beispiel, ein Vorbild sein für ihn.»

Zu beobachten ist zudem, dass sich der Fokus Geflüchteter ab dem Zeitpunkt einer erfolgreichen Familienvereinigung zu verschieben beginnt. Die häufig traumatische Vergangenheit mit Kriegs-, Gewalt- und Fluchterfahrung macht sukzessive einer neuen Gegenwart und Zukunft Platz und gibt Raum, sich prospektiv um die Lebensperspektiven in der Schweiz zu kümmern und zu planen, wie die eigene Zukunft gestaltet werden könnte.

Auch der Syrer Herr B. kann sich jetzt wieder besser auf sein Leben in der Schweiz und seine Zukunft konzentrieren: «Seit meine Familienangehörigen fast alle in der Schweiz sind, habe ich das Gefühl, die Verantwortung ihnen gegenüber nach und nach etwas abgeben zu können. Ich muss nicht mehr immer alles unter Kontrolle haben. Es verteilt sich auch etwas, da nun ja auch die anderen Brüder da sind. Nun erst merke ich, wie erschöpft ich bin, und dass das alles einen Preis gehabt hat. (...) Es ist jetzt schon etwas eine Erlösung für mich, seit die anderen Familienmitglieder auch hier sind.»

Ein erfolgreicher bzw. geglückter Familiennachzug kann sich somit auch positiv und stabilisierend auf die (psychische) Gesundheit auswirken. Dabei stellten die für diese Fallstudie befragten Fachpersonen folgende Verbesserungen fest: Verminderung bisheriger Belastungs- und Krankheitssymptome, Entspannung, besserer Schlaf, neue Kraft und Motivation, um eine Landessprache der Schweiz zu lernen und berufliche, persönliche sowie familiäre Integrationsperspektiven anzugehen, ein gesteigertes Selbstwertgefühl sowie mehr Ausgeglichenheit.

Frau N. aus Syrien, 39 Jahre

«Nun konnte ich mich wieder um die eigenen Lebensperspektiven kümmern.»

Im Jahr 2014 flüchtete Frau N. mit ihrem Mann, den drei Kindern – neun- und siebenjährig sowie sieben Monate alt – und mit dem vierten Kind schwanger aus dem Syrienkrieg. Die alten Eltern musste sie schweren Herzens zurücklassen. Die gefährliche Flucht hätte die an Parkinson erkrankte Mutter nicht überstanden.

Das Ankommen in der Schweiz war verbunden mit Erleichterung, nun sicher zu sein, aber auch mit der grossen Angst um die im Krieg zurückgelassenen alten Eltern. Nach zwei Jahren erhielt die Familie eine vorläufige Aufnahme (Ausweis F). In der Schweiz sei dann ihr Leben sofort sehr viel besser geworden. Zunächst wohnten sie insgesamt acht Monate in zwei verschiedenen Asylunterkünften. Danach fanden sie eine eigene Wohnung in einer kleinen ländlichen Gemeinde und konnten die Kinder einschulen lassen, ein neues Leben anfangen. Erst jetzt konnte Frau N. daran denken, die Eltern in die Schweiz zu holen: «Ich hatte ständig grosse Sorgen im Herzen. Immer, wenn ich mit ihnen telefonierte, erhielt ich schlechte Nachrichten. Für ältere Menschen ist das Leben im Krieg noch schwerer, vor allem, wenn sie alleine sind, weil die Kinder geflüchtet sind. Meiner Mutter ging es innerhalb eines Jahrs immer schlechter und sie wurde schwer krank und bettlägerig.» Frau N. belastete es sehr, aus der Ferne die Eltern in dieser schweren Situation nicht unterstützen zu können. Der Krieg eskalierte immer mehr. Das war eine sehr belastende Zeit für Frau N.. Sie konnte sich nicht auf ihr Leben in der Schweiz konzentrieren.

Frau N. suchte beim Schweizerischen Roten Kreuz Rat, wie sie ihre Eltern in die Schweiz holen könnte. Dort erklärte man ihr die Möglichkeit, ein Gesuch für ein humanitäres Visum zur Einreise zu stellen. Nach zwei Wochen erhielt sie Bescheid über die grundsätzliche Zustimmung des SEM. Nach einer gefährlichen Reise konnten die Eltern von Frau N. nach langem und beschwerlichem Warten bei der Schweizer Botschaft in Beirut einen Antrag auf ein humanitäres Visum und somit auf die Einreise in die Schweiz stellen. Erst als dann die Eltern endlich eintrafen, konnte sich Frau N. um ihre eigenen Lebensperspektiven kümmern. Sie fing damit an, konkret ihre eigene Zukunft zu gestalten: «Ich konnte mich endlich wieder konzentrieren. In dieser Zeit habe ich beschlossen, mein Deutsch zu verbessern, einen Sprachkurs zu besuchen und dann den Pflegehelfendenkurs SRK zu absolvieren. Und das ging dann gut. Mein Vater konnte sich selbständig bewegen. Er musste sich nicht mehr länger darum sorgen, ob und wo er Wasser und Strom findet, wie er meine Mutter über die Runde bringt etc. Das war jetzt ja alles vorhanden.»

Heute arbeitet Frau N. bereits seit zwei Jahren als Pflegehelferin SRK in einer 40 bis 60 Prozent-Anstellung in einem Alters- und Pflegeheim ihrer Wohngemeinde. Dabei kommen ihr ihre Erfahrung und Kompetenzen als betreuende und pflegende Angehörige ihrer schwer kranken Mutter zugute: «Die Arbeit gefällt mir und ist ein Teil meines Lebens geworden, obwohl ich das nie so geplant habe, es ist vielmehr zufällig gekommen, mit dem Pflegen meiner Schwiegermutter und meiner Mutter. In Syrien hatte ich Mathematik gelernt, aber mein Zertifikat konnte ich hier in der Schweiz nicht nutzen. Dann habe ich B1-Niveau Deutsch studiert. Und dann habe ich den PH SRK-Kurs gemacht. Und das ist jetzt mein Leben.»

4.4. Wiedervereinigung nach langer Trennung als Herausforderung

Die Wiedervereinigung einer Familie oder eines Teils der ursprünglichen Familie nach jahrelanger Trennung bedeutet häufig aber auch eine grosse Herausforderung. Alle Familienmitglieder, sowohl die Nachziehenden als auch die Nachgezogenen, haben während der Trennungszeit ihre eigenen und häufig schwierigen Erfahrungen gemacht, die sie geprägt und verändert haben. Treffen sie nun nach Jahren wieder zusammen und leben vom einen auf den andern Tag wieder im selben Haushalt, benötigt es meist eine längere Phase des sich wieder neu Kennenlernens und Zusammenfindens. Es kann auch heissen, dass Rollen neu zu definieren und akzeptieren sind und sich das veränderte Familiensystem zunächst wieder festigen muss. Dieser Prozess geht nicht selten mit Schwierigkeiten und Konflikten, bisweilen sogar mit Scheitern einher, wie etwa am Beispiel der befragten Frau L. aus Afghanistan deutlich wird. Sie kämpfte ausdauernd und hartnäckig dafür, ihre Kinder zu sich holen zu können. Endlich in der Schweiz angekommen, zeigten sich jedoch die Auswirkungen der negativen Beeinflussung der Kinder durch deren gewalttätigen Vater. Er hatte diese über lange Zeit systematisch gegen seine geflüchtete Frau bzw. ihre Mutter aufgehetzt. Der ältere der beiden Söhne, der selber traumatisiert ist, reproduzierte die Gewalt gegen seine Mutter nach erfolgreichem Familiennachzug.

Frau L., Afghanin aus Iran, 29 Jahre

«Ich darf mir keine zu grossen Sorgen machen, was mit den Kindern in der Zukunft geschieht, sonst habe ich wieder Stress.»

Frau L. wurde als sehr junge Frau von ihrem Bruder zwangsverheiratet. Ihr Mann misshandelte sie über Jahre hinweg schwer. Unter anderem drohte er ihr immer wieder mit Ermordung. Im Jahr 2018 rettete sie sich durch eine lange dauernde Flucht in die Schweiz, wo sie Asyl erhielt. Ihre Kinder musste sie zurücklassen. Frau L. leidet heute immer noch unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. Nach langwierigem schwierigem Verfahren, in dem sie sich immer wieder alleine gelassen fühlte, gelang es ihr im Mai 2022 endlich, ihre beiden Kinder in die Schweiz nachzuholen.

Frau L. ist glücklich, dass ihre Kinder nach der jahrelangen Trennung nun wieder bei ihr leben. Sie kann nach langer Zeit erstmals wieder ohne Medikamente schlafen. Es geht ihr besser. Die Wiedervereinigung mit den Kindern bringt jedoch auch neue Herausforderungen mit sich: «Manchmal versucht mich mein älterer Sohn zu schlagen. Dann habe ich das Gefühl, mein Mann sei da. Ich sehe dann meinen Mann in ihm. Manchmal wird er aggressiv. Das tut nicht gut. Sein Vater hat ihm auch immer gesagt, du kannst mich holen, dann bringe ich deine Mutter um, oder du machst es selber. Das ist wahnsinnig. Und dann bekomme ich Angst, dass er einmal wie mein Mann wird, wenn er erwachsen ist.» Frau L. liebt ihre Kinder. Sie hofft, dass sie sich in der Schweiz gut entwickeln: «Die schwierige Flucht habe ich wirklich nicht für mich gemacht. Als mein Mann das letzte Mal sagte, ich bringe dich um, sagte ich, okay mache es, so will ich nicht mehr weiterleben. Aber dann dachte ich, das darf ich nicht, ich muss als Mutter leben für meine Kinder. Viele Male war ich so müde und fragte mich, weshalb werde ich so behandelt, das ist ungerecht. Vielleicht, weil ich eine Frau bin? Immer wieder bin ich gefallen, aber immer wieder bin ich aufgestanden und habe weitergemacht.» In der Schweiz erhielt Frau L. Hilfe vom SRK und vom Zentrum für Psychotraumatologie in ihrer Wohnregion. Sie ist sich heute bewusst, dass der Familiennachzug der Kinder neue Anforderungen an sie stellt. Sie spricht differenziert darüber, auch dass sie den Kindern noch mehr Zeit lassen müsse. Der jüngere Sohn hat nach ersten Anfangsschwierigkeiten in der Schweiz heute weder schulische Probleme noch psychische Auffälligkeiten. Seine Entwicklung freut Frau L. Der ältere Sohn sei manchmal eifersüchtig auf den Jüngeren: «Ich darf mir keine zu grossen Sorgen machen, was mit den Kindern in der Zukunft geschieht, sonst habe ich wieder Stress. Und davon hatte ich schon genug in meinem Leben.» Selber leidet sie aber immer noch unter der Angst, ihr Mann könnte sie finden. Sie möchte nur ihr eigenes Leben führen. Nach der langen Trennung muss sie sich neu mit ihren Kindern zusammenfinden. Bevor sie sich ihren eigenen beruflichen Plänen, dem Suchen einer Arbeitsstelle oder einer Lehre widmet, möchte sie ihre Söhne unterstützen, damit sich ihre psychische Gesundheit stabilisieren kann.

Frau L. hofft, dass sich ein ruhigerer Alltag einstellen wird, in dem sie sich auch wieder um ihre eigenen Perspektiven kümmern kann. Sie möchte spätestens mit 31/32 Jahren eine Ausbildung abgeschlossen haben, vielleicht in der Pflege. Es ist ihr wichtig, von der Sozialhilfe unabhängig zu werden: «Ich bin dank-

bar für die Sozialhilfe, aber ich möchte selbständig durchs Leben gehen.» Frau L. hat einige afghanische Freundinnen, aber vor dem Kontakt mit fremden Landsleuten fürchtet sie sich, weil diese zu viel über ihre Lebenssituation als Frau alleine mit Kindern in der Schweiz fragen. Sie befürchtet, dass sie vielleicht ihren Mann kennen und diesem ihren Aufenthalt verraten. Sie beschreibt sich selbst als gesellige und freundliche Person, aber ihre momentane Situation lässt sie zurückhaltender sein. Die eigentliche psychotherapeutische Betreuung beim Zentrum für Psychotraumatologie ist heute abgeschlossen. Dort kennt man sie und ihre Geschichte und sie fühlt sich verstanden und wohl. Wenn es ihr sehr schlecht geht, weiss sie, dass sie dort anrufen kann. Sie möchte gerne wieder regelmässig in Therapie gehen, aber aus Kostengründen sei das zurzeit nicht möglich. Sie brauche jemanden zum Reden, meint Frau L. Sie wünscht sich, dass wieder eine Zeit kommt, in der sie keine quälenden Gedanken mehr im Kopf wälzen muss. Aber es benötige sicher noch einige Zeit.

Frau L. quälen immer noch wiederkehrende Ängste - gerade auch nachts - dass ihr Mann plötzlich doch noch in die Schweiz komme. Sie versucht heute mit den Kindern zusammen vorwärtszublicken und zuversichtlich zu sein. Beim Sozialdienst fühlt sie sich gut betreut und wenn es ihr nicht so gut geht, beim Zentrum für Psychotraumatologie.

Frau N. aus Syrien ist es wie schon beschrieben nach langwierigem Prozess gelungen, ihre betagten und kranken Eltern zu sich in die Schweiz zu holen. Darüber freute sie sich sehr. Bald jedoch stellten sich auch ihr neue Herausforderungen. Der Vater verstarb ein halbes Jahr nach der Familienvereinigung und die Erkrankung der Mutter verschlechterte sich nach vorübergehender Besserung schnell und massiv. Heute pflegt Frau N. ihre demente Mutter palliativ zuhause. Diese Care-Arbeit ist intensiv und sie bewältigt sie nebst ihrer Erwerbsarbeit als Pflegehelferin SRK in einem Alters- und Pflegeheim.

Auch der Syrer Herr B. ist zwar erleichtert, dass es ihm nun gelungen ist, fast alle seine Familienangehörigen etappenweise in die Schweiz zu holen und sie so vor dem Kriegsdienst zu retten, in Sicherheit zu bringen und die Mutter und jüngeren Geschwister vor einem perspektivlosen Leben in ihrer zerstörten Heimat zu bewahren. Aber auch er verweist darauf, dass die Probleme mit der Familienvereinigung nicht einfach alle gelöst sind. So verfügen etwa seine in einer Containersiedlung wohnende Mutter und Geschwister so lange nur über einen kleinen Bewegungs- und Handlungsspielraum in der Schweiz, bis sie die hoch angesetzten Integrationsanforderungen ihres Wohnkantons erfüllen können. Dieser Prozess werde vermutlich noch lange andauern und benötige viel Geduld.

An einzelnen Phasen und Gruppen der Einwanderung in die Schweiz lässt sich die Problematik von durch Migration und Flucht auseinandergerissenen Familien mit erst viel späterer Wiedervereinigung auch historisch belegen. So trennte etwa die sogenannte Fremd- oder Gastarbeiterpolitik der Schweiz während Jahren Familien. Sie holte während der wirtschaftlichen Hochkonjunktur nach dem zweiten Weltkrieg mehrheitlich männliche Migranten aus Südeuropa als Arbeitskräfte ins Land. Dies basierte auf dem dafür geschaffenen Saisonierstatut von 1934, das sich am Modell einer Rotationspolitik orientierte. Der Familiennachzug war viele Jahre verboten. Dies führte zum bekannten und mittlerweile in zahlreichen Publikationen²² aufgearbeiteten Leid der illegal nachgezogenen Saisonier-Kinder, die in der Schweiz versteckt und ohne Zugang zu Schulbildung lebten.²³

22 Siehe dazu u.a. Frigerio, 2014 sowie Todisco, 2018.

23 Vgl. «Wie die Schweiz Familien von Gastarbeitern trennte.», www.magazin.nzz.ch, 12.11.2022: Die Zahl der versteckten Kinder von Gastarbeitern in der Schweiz ist laut einer NFP-Studie des Genfer Migrationshistorikers Toni Ricciardi weit höher als bisher geschätzt. 50 000 Saisonier-Kinder lebten von 1949 bis 1975 inoffiziell im Land. Doch auch die Zahl von 50 000 erfasse niemals das ganze Ausmass dieser Problematik. Ricciardi geht vielmehr von einer halben Million Minderjähriger aus, die von Trennungen von ihren Eltern betroffen waren. In Italien lebten die Kinder oft bei den Grosseltern oder in Heimen. Das Saisonierstatut erlaubte es den Gastarbeitern, sich neun Monate pro Jahr in der Schweiz aufzuhalten. Ihr Aufenthaltsrecht war direkt an eine bewilligte Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt gekoppelt. Kinder durften nur während drei bis sechs Monaten bei ihnen sein, je nach Kanton. Das führte zu häufig schmerzhaften Trennungen: Die Kinder mussten entweder in ihrem Heimatland bleiben oder versteckt in der Schweiz leben. Ab den siebziger Jahren wurde der Familiennachzug sukzessive erlaubt, wenn Saisoniers mittlerweile im Besitz einer Jahresaufenthaltsbewilligung B waren. Erst 2002 wurde das Saisonierstatut definitiv abgeschafft. Die familiären Trennungen hinterliessen bei den Betroffenen zahlreiche Spuren. Hilfe bietet ein im Herbst 2021 in Zürich gegründeter Verein «Tesoro», der eine historische Aufarbeitung, die Entschuldigung der Schweizer Behörden sowie eine finanzielle Entschädigung fordert.

4.5. Abgelehnter Familiennachzug erschwert die Integration

Wenige oder keine Chancen auf Familienvereinigung sowie insbesondere ein abgelehntes Gesuch um Familiennachzug, weil die Voraussetzungen (noch) nicht erreicht werden, lösen vielfach einen Rückschritt in den bisherigen Integrationsbemühungen aus, unterbrechen und blockieren diese oder bringen sie schlimmstenfalls gänzlich zum Erliegen. Dazu erzählt die für diese Studie interviewte Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie: «Eine meiner Patientinnen aus Eritrea hat es hier in der Schweiz nie geschafft, ihren Alltag zu organisieren und bewältigen, weil sie stark unter den Schuldgefühlen ihrem Kind gegenüber leidet, das sie nicht in die Schweiz nachholen darf. Sie kann ihren Sohn nicht nachziehen, da sie nicht arbeiten kann und so über kein Einkommen verfügt. Und sie kann nicht arbeiten, da sie psychisch erkrankt ist. (...) Die Unmöglichkeit des Familiennachzugs wirkt sich als totale Blockade auf ihre Integration in der Schweiz aus. Solche Fälle habe ich viele. Die aufgrund der eigenen Lebensgeschichte (Krieg, Verfolgung, Flucht, Gewalterfahrungen) häufig bereits bestehenden posttraumatischen Folgestörungen können sich dadurch noch verstärken und sich negativ auf die eigene Lebensplanung auswirken. Viele können dann nicht mehr klar denken, sich nicht auf die Anforderungen des Alltags einlassen. Sie sind emotional fixiert auf das Familienmitglied, das sie nicht nachkommen lassen können. Das verhindert die nächsten Schritte in der Lebensplanung und im konkreten Integrationsprozess in der Schweiz. Sie scheitern an den praktischen Herausforderungen: Wie komme ich zu Arbeit, wie zu einer bezahlbaren Wohnung, wie werde ich in z. B. vier Jahren von der Sozialhilfe unabhängig? Wie erreiche ich dieses und jenes Ziel?»

Eine Juristin, die im Auftrag einer kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Beistandschaften für unbegleitete minderjährige Asylsuchende übernimmt, äussert sich ähnlich: «Die Schweiz macht da letztlich in der Logik der Integrationsförderung etwas Kontraproduktives, wenn sie die Familienzusammenführung bei Minderjährigen nicht ermöglicht. Das erhöht auch die volkswirtschaftlichen Kosten, z.B. wenn Jugendliche stationär in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden müssen oder gar straffällig werden. Wenn sie realisieren, dass es mit dem Familiennachzug nicht klappt, können sie sich vielfach nicht mehr konzentrieren, werden unzuverlässig, verlieren ihre Lehrstellen. Man kann sich gar nicht vorstellen, wie fragil sie sind. Und so ein grosser Einschnitt, wie die voraussichtlich definitive Trennung von Familienmitgliedern, die nicht nachgezogen werden können, kann das ganze bisher Erreichte ins Schwanken bringen. Es dann nach einem so ausgelösten Lehrstellenabbruch nochmals zu versuchen und nochmals daran zu glauben, dass die Integration gelingen kann, das wird sehr erschwert nach einer solchen Enttäuschung. (...) Es braucht wenig, damit dann alles kippt. Es kann auch sein, dass ihr «Soll» einfach erreicht ist. Sie haben so viel investiert, um es bis in die Schweiz zu schaffen. Und wenn sie jetzt noch weitere Rückschläge erleben, wie z.B. einen negativen Entscheid zur Familienvereinigung über die Dublin-Verordnung für Geschwister, dann ist es einfach gerade zu viel und sie zerbrechen daran.»

4.6. Trennung von Familienmitgliedern als Gesundheitsrisiko

Eine anhaltende Trennung von Familienmitgliedern und eine nicht mögliche Familienvereinigung können die Gesundheit negativ beeinflussen. Die psychische Gesundheit von geflüchteten und vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz ist häufig bereits durch frühere Belastungen destabilisiert oder geschädigt. So haben nicht selten posttraumatische Folgestörungen von Gewalterlebnissen im Krieg oder auf der Flucht ihre deutlichen Spuren hinterlassen. Dennoch wird klar: Die unfreiwillige Trennung oder das gewaltsame Auseinanderreissen von Familien durch Kriege, Konflikte, Vertreibung, Migration oder Flucht gehört zu den kritischen Lebensereignissen, welche sich auch negativ auf die körperliche und vor allem psychische Gesundheit und Stabilität Betroffener auswirken können, seien es einzelne Familienmitglieder oder aber ein ganzes Familiensystem. Ein nicht möglicher oder gescheiterter Familiennachzug kann die negativen Folgen für die Gesundheit weiter verstärken.

Dies zeigen die Aussagen der befragten Geflüchteten sowie der Fachpersonen zur gesundheitlichen Situation auf:

Frau S. aus Eritrea fügt dazu an: «Es ist eine sehr schwierige Situation, ich bin viel krank. Ich bin Mutter und weiss nicht, wie es meinen Töchtern geht, vor allem als sie noch in Eritrea waren, da hatte ich Angst, das

war so schlimm für mich, weil ich ihnen nicht helfen konnte. Ich musste ins Spital und zum Arzt wegen meiner gesundheitlichen Probleme. Seit acht Jahren habe ich nur Leid erlebt. (...) Ich arbeite viel, sechs Tage in der Woche, bin immer müde und mein Kopf ist schwer von all den unruhigen Gedanken, Sorgen und Ängsten um meine Töchter. Als Mutter all das auszuhalten ist sehr schwer. Ich frage mich immer, was machen meine Kinder alleine ohne Familie und Hilfe in Äthiopien, wo sie mittlerweile hin geflüchtet sind, wie geht es ihnen? Acht Jahre habe ich sie nicht gesehen.»

Frau J. aus Afghanistan, 42 Jahre

«Seit zehn Jahren weine ich um meine Kinder. Nachts träume ich von ihrer schweren Situation. Ich kann so nicht gesund werden.»

Frau J. lebt seit 2012 als alleinerziehende, sozialhilfeabhängige Mutter von zwei Kindern aus zweiter Ehe in der Schweiz. Sie verfügt heute über eine Jahresaufenthaltsbewilligung (B). Auch in ihrer zweiten Beziehung erlebte sie schwere Gewalt und musste zweimal ins Frauenhaus flüchten. Im Jahr 2016 liess sie sich zum zweiten Mal scheiden.

Ihre zwei älteren und noch minderjährigen Kinder aus erster Ehe, in der sie massiv misshandelt wurde, musste sie zunächst bei deren gewalttätigen Vater in Pakistan zurücklassen. Danach gelang es ihr, sie in die Türkei zu transferieren, wo sie jahrelang sich selber überlassen waren. Erst seit Kurzem konnten sie dank Intervention des SRK auf internationaler Ebene über das UNHCR in eine betreute und kindergerechte Unterkunft für Minderjährige wechseln.

Seit 2014 versucht Frau J. wiederkehrend und mit allen Mitteln ihre beiden Söhne zu sich in die Schweiz zu holen. Bisher vergeblich. Ihr ganzes Leben konzentriert sich auf diesen Verlust. Sie ist emotional davon absorbiert und gesundheitlich stark belastet.

Frau J. befindet sich seit geraumer Zeit in ärztlicher und therapeutischer Behandlung. Sie ist immer traurig, muss viel weinen, hat starke chronische Schmerzen, Nacken- und Rückenweh, leidet unter Schlaflosigkeit oder Albträumen, lebt in ständiger Anspannung und Angst wegen ihrer zwei minderjährigen Kinder in der Türkei und fühlt sich müde und depressiv: «Ich habe so viele Schmerzen, Rücken- und Nackenschmerzen. Ich gehe immer in Therapie. Ich finde das so unfair für mich und für meine beiden Kinder in der Türkei. Ich habe immer psychischen Stress und dann körperliche Schmerzen davon, von der ganzen Belastung. Seit zehn Jahren weine ich um meine Kinder. Nachts träume ich von ihrer schweren Situation. Ich kann so nicht gesund werden. Seit zehn Jahren gehe ich zum Arzt. Ich habe solche Schmerzen, ich kann nichts tragen, ich kann nicht lange laufen und stehen, z.B. beim Einkaufen. Ich muss mich dann auf den Boden setzen, egal ob die Leute schauen. Mein Arzt hat ein MRI gemacht. Er hat nichts gefunden in meinem Rücken, die Schmerzen kommen von meiner Angst und der Trauer um meine Kinder. Ich habe grosse Schuldgefühle, dass ich ihnen nicht helfen kann.»

Der Psychiater, bei dem Frau J. in Behandlung ist, hat für die Migrationsbehörde ein fachliches Gutachten erstellt und bezeugt, wie die Trennung von den beiden älteren Kindern ihre Gesundheit belastet. Das Gutachten hatte keinen Einfluss auf den (negativen) Entscheid zum Familiennachzug. Frau J. kann die strikte Haltung der Migrationsbehörde nicht verstehen. Ihre Kinder leben in sehr schwierigen Verhältnissen in der Türkei, wo sie lange dicht gedrängt mit vielen anderen Personen in einer unhygienischen Unterkunft wohnten: «Die Kinder haben mir Fotos ihres Hautausschlags geschickt. Das ist sehr schwierig für mich auszuhalten. Wenn ich telefoniere, sind beide sehr traurig. Sie warten immer auf meinen Anruf, aber ich kann ihnen dann nicht helfen, ich darf sie ja nicht in die Schweiz holen. Sie erhalten zu wenig Essen und haben Hunger. Zudem sind sie als Minderjährige ohne Aufenthaltsrecht völlig sich selbst überlassen.» Zweimal wurden sie bereits von der Polizei festgenommen und der Ältere inhaftiert.

Im Jahr 2020 reichte Frau J. nochmals ein Gesuch um Familiennachzug ein. Nach acht Monaten bangen Wartens erhielt sie vom Migrationsamt der städtischen Wohngemeinde einen negativen Entscheid. Die Einreichungsfristen seien nicht eingehalten worden. Ihre Kinder seien über zwölf Jahre alt und hätten daher gemäss Gesetz innert 12 Monaten nachgeholt werden müssen. Zudem beziehe sie Sozialhilfe, ein

weiterer Grund für die Ablehnung des Familiennachzugs. Für Frau J. ist das unverständlich: «Ich verstehe nicht, weshalb ich die Kinder nicht zu mir holen darf. Ich bin die Mutter. Mein Vorname bedeutet «Mutter». Wo ist hier die Menschlichkeit geblieben, das Recht, für mich und meine Kinder? Sie haben fast keine Geduld und kein Geld mehr, um Nahrung zu kaufen. Lange können sie das nicht mehr ertragen, fürchte ich. Aber ich habe die Hoffnung noch nicht ganz verloren, ich sehe meine Kinder hier. Ich habe «Schweiz» sehr gerne. Hier kann ich frei leben, atmen, mich bewegen und hingehen, wo ich will, selber entscheiden, wenn ich Menschen treffen will. In Afghanistan oder Pakistan wäre es nicht möglich, als geschiedene Frau alleine zu leben, das wäre sehr schwierig.»

Auch die befragte Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie, die auf das Thema «Trauma und Migration» spezialisiert ist, schildert, was sie bei ihren Patientinnen und Patienten, die erfolglos Familienmitglieder in die Schweiz nachziehen wollten, beobachtet: Eine heute 35-jährige Patientin aus Eritrea kam im Alter von 18 Jahren selbst über einen Familiennachzug in die Schweiz. Sie musste damals ihr uneheliches Kind zurücklassen. Ihr Sohn ist heute 13 Jahre alt: «Sie ist psychisch krank. Sie hat ein Alkoholproblem entwickelt. Heute ist sie nicht mehr süchtig, aber sie fühlt sich nach eigener Angabe als Wrack. Ohne ihren Sohn funktioniert gar nichts. Sie möchte ihn so gerne bei sich haben und sie hat enorme Schuldgefühle ihm gegenüber.» In ihrer therapeutischen Arbeit stellt sie fest, wie Mütter, die ihre Kinder schlussendlich nachziehen können, von ihren Schuldgefühlen befreit werden. Wenn die Kinder wieder bei ihnen seien, könnten sie sich entspannen und mit der Integration beginnen. Das kann bedeuten, dass sie plötzlich die deutsche Sprache erlernten, was vorher nicht gelungen war: «Im Falle eines nicht möglichen Familiennachzugs fokussieren bzw. konzentrieren sich Betroffene auf den Verlust und sind nicht mehr funktionsfähig. Das ist normal.»

Sie beobachtet, wie Personen, die Familienangehörige im Herkunftsland oder einem Drittstaat haben und diese in die Schweiz holen möchten, unter ständigem Stress stehen. Sie könnten ihre Gedanken nicht mehr abschalten. Viele bräuchten auch medizinische Unterstützung, um wenigstens wieder einmal durchzuschlafen, um sich wenigstens vorübergehend zu erholen. Wichtig sei für sie, wieder Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten zu gewinnen, sich selbst wieder zu finden. Menschen, die ihre Familien nicht nachholen konnten, versuchte die befragte Fachärztin zum einen medizinisch-therapeutisch zu unterstützen, zum anderen aber auch ganz pragmatisch im Alltag. Dazu unterhält sie ein Netzwerk mit vielen verschiedenen Institutionen und Fachpersonen, das sie rege pflegt: «Wichtig ist, dass gerade junge Leute die Sprache erlernen, in die Schule gehen, etwas lernen, Freizeit gestalten, Sport treiben, sich vernetzen und Freunde haben. Meine Arbeit ist sehr systemisch. So arbeite ich etwa auch intensiv mit Schulen, Sportvereinen, Rechtsvertretungen usw. zusammen. Wichtig ist nicht nur die psychiatrische Behandlung, sondern auch die ganz konkrete Unterstützung in ihrem Alltag.»

Zusammenfassend bringen die befragten Fachpersonen folgende Symptome mit einem nicht möglichen oder gescheiterten Familiennachzug in Verbindung. Die Schwere der Symptome umfasst dabei eine Spannbreite, die von Einschränkungen im Alltag bis zu chronifizierten und psychiatrisch diagnostizierten Erkrankungen reicht:

- Überforderung im alltäglichen Leben mit seinen «normalen» Anforderungen
- psychosomatische Kopf-, Nacken- und Rückenschmerzen
- andauernde Anspannung
- Angstzustände / Panikattacken
- Schlafstörungen wie Schlaflosigkeit und Alpträume
- Konzentrations- und Leistungsstörungen
- stressbedingte epileptische Anfälle
- Suchterkrankung
- Depressionen
- Psychotische Erkrankung
- Suizidalität

Auch ein Blick in die Forschung bestätigt, dass ein nicht möglicher bzw. nicht bewilligter Familiennachzug zu den postmigratorischen Stressoren gehört, die sich auf die psychische Gesundheit von Geflüchteten auswirken. Familie im Ausland zu haben, ist für sie psychisch belastend, da Angehörige möglicherweise nicht in Sicherheit leben. Die Wiedervereinigung mit Familienmitgliedern kann eine Quelle der Unterstützung in der neuen Umgebung sein. Dies ist unter anderem ein Befund aus einer Längsschnittstudie zum Familiennachzug und zur psychischen Gesundheit von Flüchtlingen in Deutschland (Löbel und Jacobsen, 2021).²⁴

Eine andere Studie zu Geflüchteten in Deutschland zeigt, dass deren Lebenszufriedenheit deutlich geringer ist, wenn ihre Kinder im Ausland leben (Gambora et al., 2018).

Auch das Australische Rote Kreuz hat 2019 in Zusammenarbeit mit dem Refugee Trauma and Recovery Program (RTRP) an der Universität von New South Wales in Sydney eine explorative qualitative Forschung durchgeführt,²⁵ die methodisch in etwa mit der hier vorliegenden Fallstudie vergleichbar ist. Auch die Ergebnisse stimmen miteinander überein. Die Teilnehmenden fühlten sich für die von ihnen getrennten Familienmitglieder insbesondere in folgenden Bereichen stark verantwortlich: finanzielle, emotionale und praktische Unterstützung sowie auch Unterstützung für die Einreise nach Australien. Diese Verantwortung wirkt sich als psychische Belastung auf das alltägliche Funktionieren im Aufnahmeland aus. Insbesondere die Tatsache, dass zwar mit Angehörigen Kontakt gehalten werden konnte, beispielsweise per Telefon, diesen aber aus der Distanz häufig nicht wirklich geholfen werden kann, löste psychischen Stress und Ohnmachtsgefühle aus. Es stellte sich aber auch heraus, dass Interviewteilnehmende trotz kumulierter Probleme aktive Copingstrategien und Resilienz zu entwickeln vermochten, wenn sie in Australien genügend und kompetent begleitet wurden. So gelang es ihnen auch immer wieder, die Hoffnung aufrechtzuerhalten und ihren Alltag aktiv anzugehen. Die Ergebnisse dieses Projekts zeigen die weitreichenden Auswirkungen der Familientrennung auf die von gewaltsamer Vertreibung betroffenen Personen. Sie verdeutlichen die Komplexität der Bedürfnisse von Menschen, die von langfristiger Familientrennung betroffen sind, und wie wichtig es ist, durch weitere Forschung zu verstehen, wie sich diese Bedürfnisse im Laufe der Zeit entwickeln. Dienste wie das Programm Restoring Family Links (RFL) des Australischen Roten Kreuzes spielen dabei eine wichtige Rolle: zum einen für vermisste Familienmitglieder, zum anderen aber auch bei der Unterstützung von Flüchtlingen, die während der verschiedenen Phasen der Familientrennung anhaltende Unsicherheit aushalten müssen.

4.7. Die spezifische Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden

Die Ergebnisse der vorliegenden Fallstudie verdeutlichen, weshalb die Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA), die in die Schweiz geflüchtet sind und Familienmitglieder nachziehen möchten, gesondert zu betrachten ist. Aufgrund ihres sehr jungen Alters, des Umstands, dass sie sich – auf sich alleine gestellt und über längere Zeit – auf einer gefährlichen Flucht durchschlagen mussten und in der Schweiz in der Regel über keine Angehörigen verfügen, sind sie besonders verletzlich. Viele unter ihnen haben traumatische Erfahrungen zu verarbeiten. Eine interviewte Fachperson, Beiständin von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden im Auftrag einer kantonalen KESB, spricht in diesem Zusammenhang von einer nicht selten auftretenden dreifachen Traumatisierung der jungen Menschen. Erstens erleben sie Armut, Gewalt, Krieg, Vertreibung, Verlust von Angehörigen sowie eine grundsätzliche Perspektivenlosigkeit im Herkunftsland. Zweitens sind sie auf der Flucht meist erneuten Gefahren und häufig auch Gewalt ausgesetzt. Und drittens erleben sie, in der Schweiz angekommen, nebst Unterstützung und Integrationsförderung auch immer wieder Diskriminierung.

²⁴ Vgl. Vollständiger Artikel: Warten auf Angehörige: eine Längsschnittstudie zur Familienzusammenführung und psychischen Gesundheit von Flüchtlingen in Deutschland (tandfonline.com) mit zahlreichen Quellenverweisen für ähnliche Forschungsergebnisse.

²⁵ Vgl. Liddell et al., 2020. 13 Personen nahmen an teilstrukturierten Interviews teil.

Bis zu einer definitiven altersgerechten Unterbringung müssten UMA vielfach monatelang in einem Bundesasylzentrum (BAZ) warten, ohne Gewissheit, ob sie wirklich bleiben können und wie sich ihre Aufenthaltsperspektive entwickeln wird. Gemäss Ansicht der befragten Beiständin für UMA erhöhen die Unterbringungsbedingungen in den BAZ, in denen man sich oft nicht bedarfsgerecht um UMA mit besonderem Betreuungsbedarf kümmern könne, und wo allfällige Traumafolgebelastungen zu lange unbehandelt blieben, das Risiko einer Chronifizierung psychischen Leidens. Monate- bis jahrelanges Warten auf die Zusammenführung mit anderen Familienmitgliedern, in der Regel Geschwister, dauert für Minderjährige zu lange, sei nicht nachvollziehbar und nur schwer zu ertragen. Beobachtete und psychiatrisch diagnostizierte Krankheitsbilder der im Auftrag der erwähnten KESB begleiteten Jugendlichen sind u.a. psychotische Zustände, Panikattacken, Depressionen, epileptische Anfälle und Weiteres mehr. Beispiele aus der rechtlichen Beistandstätigkeit der interviewten Fachperson veranschaulichen diese Problematik. So sei etwa ein 15-jähriger Junge aus Afghanistan, der es in die Schweiz schaffte, mit zwei älteren Brüdern auf der Flucht von einer Bürgerwehr in Bulgarien mit Spürhunden angegriffen und verletzt worden. Seine beiden Brüder hat er unterwegs verloren und erst einer konnte über den Suchdienst SRK wiedergefunden werden. Er strandete in einem Auffangzentrum für UMA in der Nähe von Sofia. Dort lebte er in menschenunwürdigen Umständen, wie er in einer Videoaufnahme dokumentierte. Der Rechtsbeiständin gelang es, eine Kontaktstelle sowie einen Anwalt in Bulgarien zu finden, die dem Bruder halfen, ein Gesuch um Einreise in die Schweiz zwecks Familienzusammenführung mit seinem mittlerweile hier lebenden Bruder zu stellen. Zwischen der Gesuchsbewilligung und der tatsächlichen Einreise in die Schweiz vergingen über fünf Monate, in welchen nicht nur die Brüder, sondern auch die Rechtsbeiständin durch das SEM nicht über den Verfahrensstand informiert wurden. Einzig weil diese sich um Information bemüht hatte, erfuhr sie, dass das Gesuch bereits länger bewilligt war. Mit einer effizienten Kommunikation des positiven Entscheids hätte für die beiden Brüder die belastende ungewisse Wartezeit wesentlich verkürzt werden können. Ihr Klient war in einer Pflegefamilie, deren Tragfähigkeit hart auf die Probe gestellt wurde, weil sie in jener Zeit vom erwähnten UMA mehrmals täglich gefragt wurde, ob und wann nun endlich sein Bruder einreisen könne. Und auch die Lehrer seiner Schule meldeten sich mit der Frage, wann der Bruder ihres Schülers endlich einreisen könne. Dieser war emotional dermassen absorbiert, dass er sich in der Schule überhaupt nicht mehr konzentrieren konnte und den Schulbesuch schlussendlich ganz unterbrechen musste. Er befand sich in einem psychischen Ausnahmezustand, aus dem er erst wiederauftauchte, als sein Bruder in der Schweiz ankam. Beide Brüder sind psychisch schwer angeschlagen. Der Jüngere litt bereits zweimal unter einem stressbedingten epileptischen Anfall. Auch der nachgezogene, ältere Bruder zeigt verschiedene psychische Auffälligkeiten. Der dritte Bruder, mit dem die beiden unterwegs waren, konnte bisher nicht gefunden werden. Nicht zu wissen, wo er sich befindet, ob er überhaupt noch lebt und wie es ihm dann geht, diese Ungewissheit auszuhalten, ist für beide psychisch höchst belastend. Als weiterer erschwerender Faktor kommt ihre Mutter hinzu, die in Afghanistan an einer schweren Diabetes leidet, die sie nicht sehen und der sie aus der Ferne auch nicht helfen können. Beide Brüder leiden unter grossen Aufnahme- und Konzentrationsschwierigkeiten in der Schule. Der eine hat zudem psychosomatische Beschwerden, andauernde Schmerzen und musste schliesslich die Schule verlassen.

Die Schweizer Rechtsprechung ermöglicht UMA in der Regel keinen Elternnachzug.²⁶ Dies widerspricht dem Menschenrecht auf «Einheit der Familie» bzw. auf die «Wahrung des Familienlebens». Damit Eltern und Geschwister von UMA, die über einen Aufenthaltsstatus in der Schweiz verfügen, überhaupt über ein rechtliches Instrument des Familiennachzugs (Familienvereinigung gemäss Dublin-Verordnung) einreisen können, müssen sie in einem Mitgliedland der Europäischen Union wie z. B. Bulgarien oder Griechenland ein Gesuch stellen. So sind die beteiligten Staaten in der Folge verpflichtet, das Dublin-Abkommen anzuwenden, was zu einer Vereinigung in der Schweiz führen kann. Die meisten UMA kennen jedoch weder die Rahmenbedingungen der Dublin-Verordnung, von Asyl oder einer «Vorläufigen Aufnahme» (Ausweis F), noch haben sie Kenntnis davon, dass damit in der Regel kein Familiennachzug der Eltern oder Geschwister möglich ist. Umso grösser ist nach überstandener risikoreicher und gefährlicher Flucht später die Enttäuschung darüber.

²⁶ Für anerkannte minderjährige Flüchtlinge (nicht Asylsuchende) gilt in der EU Art. 10 der EU-Familiennachzugsrichtlinie, welcher den Elternnachzug vorsieht.

Die Tatsache, dass sie gemäss Gesetzgebung, selbst wenn sie Asyl erhalten haben, über kein Recht verfügen, Eltern und Geschwister in die Schweiz zu holen, ist somit nur schwer oder häufig auch gar nicht verständlich für sie. Dies ist auch nicht möglich, wenn sich Familienmitglieder selbst bereits auf der Flucht befinden und in menschenunwürdigen Verhältnissen leben. Eltern und Geschwister dürfen grundsätzlich nicht nachgezogen werden. Auch UMA hören in ihren Herkunftsländern und auf der Flucht, dass die Schweiz über eine humanitäre Tradition verfüge. Dies ist unter anderem mit ein Grund, weshalb sie die Schweiz als Zielland wählen. Die befragte Beiständin meint hierzu: «Wenn sie dann hier erfahren, dass sie keine oder nur wenig Chance auf Familiennachzug haben, beginnen sie an der Menschlichkeit der Schweiz zu zweifeln. Die Einheit der Familie bzw. das Recht auf ein Familienleben ist doch ein Menschenrecht. Dass ihnen dieses Menschenrecht in der Schweiz vorenthalten wird, können sie nicht verstehen. Das ist ein negatives Signal für sie: Wir wollen deine Familie nicht. Und das wirkt sich auch negativ auf ihren Integrationsprozess in der Schweiz aus. Sie sind mit dem Leiden ihrer Familienangehörigen konfrontiert, wissen um deren Hoffnung, dass sie ihnen helfen können. Das setzt sie unter enormen Druck und macht sie ohnmächtig. Unter diesen Umständen die Motivation für die eigene Integration in ein Land aufrechtzuerhalten, ist nicht einfach.»

Die enorme Belastung, welche UMA zu tragen haben, wirkt sich beeinträchtigend auf ihre Lebensläufe aus. Anfänglich positive Entwicklungen mit erfolgreichen Integrationsschritten werden immer wieder durch Störungen unterbrochen oder erfahren Rückschläge. Das zeigt beispielsweise – gemäss Aussagen der interviewten Fachperson, die im Auftrag der KESB Beistandschaften für UMA übernimmt – der Fall eines ebenfalls aus Afghanistan stammenden Jungen, der seit 2016 in der Schweiz ist. Er ist mittlerweile im Besitz eines qualifizierten Lehrabschlusses und verfügt über einen sehr guten Integrationsverlauf. Nachdem jedoch das Gesuch um Nachzug seines jüngeren Bruders, der ebenfalls in die Schweiz flüchten wollte, abgelehnt wurde, hat er einen Rückfall erlitten und musste in eine geschlossene Abteilung einer psychiatrischen Klinik eingewiesen werden. Er leidet unter Wahrnehmungsstörungen und paranoiden Ängsten. Er zeigt diverse Traumafolgestörungen. Sowohl die Traumaforschung als auch die psychiatrische Praxiserfahrung weisen einen Zusammenhang nach zwischen der Intensität erlebter Traumatisierung und der Schwere und Dauer von posttraumatischen Belastungsstörungen, die bis zu chronischen psychiatrischen Erkrankungen führen können.²⁷ Auch bei als überwunden geglaubten psychischen Erkrankungen kann längerfristig eine Rückfallgefahr bestehen, wie die Erfahrungen der für diese Fallstudie interviewten Fachpersonen belegen.

Nebst den belastenden Begleiterscheinungen beim Versuch, Familienmitglieder (im Falle von UMA in der Regel Eltern oder Geschwister, die auch auf der Flucht sind) in die Schweiz nachzuholen, sollten sich die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden um ihre eigenen Integrationsperspektiven in der Schweiz kümmern. Es wird von ihnen erwartet, sich auf ihre schulische und berufliche Entwicklung einzulassen. Das wird zum einen erschwert durch die langen, immer wieder auch unterbrochenen und mit Wartezeiten verknüpften administrativen Prozesse, die mit einer Zusammenführung von Geschwistern in der Schweiz gemäss Dublin-Verordnung verbunden sind. Zum andern bremst auch die Tatsache, dass sie ihre häufig in Armut lebenden Eltern nicht nachholen dürfen, ihre Bestrebungen, eine Ausbildung zu absolvieren. Sie stehen unter Druck, von der Schweiz aus die Eltern in der Heimat wenigstens materiell zu unterstützen. Aus diesem Grund seien sie häufig schwer zu motivieren, eine Lehre zu absolvieren, welche ihre finanzielle Unselbständigkeit noch um einige Jahre verlängern würde. Sie bevorzugen es dann vielmehr, so schnell wie möglich in einem «Hilfsjob» – bisweilen auch mit Schwarzarbeit – «schnelles Geld» zu verdienen, um dieses nach Hause zu schicken, wo es dringend benötigt wird. Diese Strategie wiederum verhindert ihre nachhaltigere Integration in den Arbeitsmarkt.

Die befragte Rechtsbeiständin weist darauf hin, wie wichtig ein Ausbildungsabschluss für unbegleitete minderjährige Asylsuchende wäre, die zwar häufig fehlende oder wenig Schulbildung mitbringen, aufgrund ihres jungen Alters und bei entsprechend enger Begleitung jedoch mittel- bis längerfristig gute Integrationschancen hätten: «Es gibt Jugendliche aus Afghanistan, die es mit nur drei Jahren Grundschule im Iran hier in unserem Kanton bis ins Gymnasium geschafft haben und nun dort Klassenbeste sind.

27 Vgl. Maier et al. (Hrsg.), 2019.

Aber sie wurden durch eine Pflegefamilie gefördert. Es hängt somit auch massgeblich von der optimalen, individuell angepassten Unterstützungsstruktur ab, wie ihre Integrationschancen sich entwickeln. Individuelle massgeschneiderte Integrationsprogramme haben mehr Unterstützungspotenzial als die offiziellen, von den Sozialdiensten getragenen Programme. Wir hatten auch ein Mädchen, das nicht einmal in seiner Muttersprache alphabetisiert war. Sie haben sie in eine Lehre für Geflüchtete angemeldet. Sie wurde von dort als nicht bildungsgeeignet wieder ausgeschlossen, sie hat nicht einmal das Sprachniveau A1 geschafft. Ich habe sie dann trotzdem für ein 60%-Praktikum in einem Altersheim angemeldet und einer Praktikantin den Auftrag gegeben, sie täglich drei Stunden in auf den Arbeitsplatz angepasstem Deutsch zu unterrichten. Vier Monate später haben wir sie für die Berufsschule AGS angemeldet und nun hat sie erfolgreich abgeschlossen. Sie, die vorher von einer Berufsschule als ausbildungsunfähig eingestuft wurde.»

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende haben den Vorteil, dass sie von Gesetzes wegen eine Vertrauensperson oder Beistandschaft zur Unterstützung erhalten. Diese kann sie beim Vorgehen für eine Familienvereinigung über die Dublin-Verordnung informieren, eng beraten und begleiten sowie vertreten. Dies schätzte auch der befragte D. aus Afghanistan: «Meine Rechtsbeistandin hat mir das Verfahren zum Familiennachzug sehr gut erklärt. Das war wichtig für mich. Nun bin ich volljährig geworden und habe meine Beistandschaft verloren.»

Der Verlust der Beistandschaft bei Erreichen der Volljährigkeit ist ein verunsichernder Moment für UMA, die – zuvor eng begleitet – sich von einem auf den andern Tag allein überlassen sind und davon teilweise überfordert werden. Erfahrungen aus europäischen Ländern und vereinzelt auch aus der Schweiz belegen, dass diese Situation die Gefahr von Suizidalität bzw. das Risiko für effektive Suizide erhöhen kann.

D., 18-jähriger UMA²⁸ aus Afghanistan

«Ich denke viel an meine Familie, aber ich kann nicht immer an sie denken, sonst ist es zu traurig und ich kann mich nicht auf mein Leben hier konzentrieren und meine Zukunft planen.»

Der heute 18-jährige D. flüchtete mit 14 1/2 Jahren als Ältestes von sechs Kindern aus Afghanistan in die Schweiz. D. ist in einem Bergdorf aufgewachsen. Das Überleben ist für grosse Familien schwer geworden, noch mehr, seit die Taliban wieder an der Macht sind. Eltern befürchten, dass ihre Söhne eingezogen werden.

D.s Eltern meinten, er solle versuchen ins Ausland, nach Europa zu gelangen. Im Jahr 2018 machte er sich auf den Weg und schlug sich bis nach Griechenland durch, wo er ein Jahr später ankam, nachdem er an der türkisch-griechischen Grenze mehrmals zurückgeschickt wurde. Er meint: «Das war eine sehr schwierige Zeit für mich, diese lange Reise, alleine, ohne zu wissen, wohin genau, ohne meine Eltern und Geschwister. Man trifft unterwegs auf Leute, die nicht gut sind. Es war traurig und ich habe oft geweint.» Letztlich schaffte er den Grenzübertritt über das Meer. Fast ein Jahr war er danach in Griechenland. Von dort aus nahm er mit seinem Cousin in der Schweiz Kontakt auf. Er meinte dazu: «Ich dachte, wenn ich meinen Cousin ab und zu sehen kann, dann macht mich das glücklich. Vielleicht habe ich eine gute Zukunft in diesem Land.»

D. reiste nach Italien weiter und von dort aus 2020 illegal in die Schweiz ein. Er versuchte insgesamt fünfmal zu seinem Cousin nach Basel zu gelangen, wurde jedoch immer aufgegriffen und in den Kanton Tessin zurückgeschickt. Von dort wurde er für drei Monate in den Kanton Neuenburg transferiert, danach ins Bundesasylzentrum nach Basel geschickt, damit er in der Nähe seines Cousins sein und diesen sehen konnte. Dafür war er sehr dankbar. Nun lebt D. bereits seit eineinhalb Jahren in der Schweiz in einer sozialpädagogisch betreuten Wohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Asylsuchende in einem ländlichen Kanton. Mit ihm zusammen wohnen noch drei andere Jungen aus Afghanistan. Er fühlt sich sehr gut unterstützt durch die Betreuungspersonen und gut aufgehoben: «Sie sind sehr nett zu mir, helfen mir und ich bin glücklich, habe ich so nette Leute gefunden.». D. spürt die Verantwortung als ältester Sohn seiner Familie:

²⁸ UMA = Unbegleiteter Minderjähriger Asylsuchender

«Das ist schwierig für mich. Ich habe doch noch keine Lebenserfahrung. Aber ich habe gelernt, mich durchzuschlagen in Weltregionen, die mir fremd waren. Ich kann Wege finden.»

D. ist zufrieden mit seinem Leben in der Schweiz und es geht ihm gut. Die Schule wird er im Sommer 2023 abschliessen. Dann möchte er in einer dreijährigen Lehre mit EFZ-Abschluss den Beruf eines Strassenbauers erlernen. Bereits konnte er eine Schnupperwoche absolvieren, die ihm gefallen hat. Danach hofft er, eine Stelle zu finden. Die harte Arbeit schreckt ihn nicht ab: «Ich bin in einem schwierigen Land aufgewachsen. Ich bin es seit Kind gewohnt zu arbeiten. Ich habe die Ziegen, Schafe und Kühe auf die Weide gebracht und den ganzen Tag gehütet».

Nun wartet D. und denkt jeden Tag an seinen jüngeren Bruder, der mit 15 Jahren ebenfalls auf Anraten der Eltern die Flucht vor den Taliban ergriffen hat und seit über zwei Jahren auf dem Weg zu ihm in die Schweiz ist. Zunächst lebte er etwa ein Jahr im Iran, danach reiste er in die Türkei, wo er ca. zehn weitere Monate stecken blieb. Die Grenzüberschreitung von der Türkei nach Griechenland war sehr schwierig, er wurde fünfmal in die Türkei zurückgeschickt. Jetzt hat er es aber nach Bulgarien geschafft und lebt in Sofia in einem Flüchtlingslager.

Das SRK hat mit einem Anwalt zusammen ein Gesuch um Familiennachzug gestellt. D. hat den Text auf Dari übersetzt und seinem Bruder geschickt, zusammen mit einem Brief, wie er jetzt weiter vorzugehen habe für die Gesucheingabe. Und jetzt wartet er, wurde informiert, dass es ca. drei Monate dauern könne bis klar werde, ob sein Bruder einreisen könne. Diese Wartezeit beschreibt D. als sehr belastend. Insbesondere als er eineinhalb Wochen keine Information mehr hatte von seinem Bruder und diesen nicht mehr erreichen konnte, hat er sich grosse Sorgen gemacht und konnte an nichts anderes mehr denken. Er wusste aus eigener Erfahrung, wie gefährlich eine Flucht sein kann, wusste, dass Schlepper immer wieder Geld verlangen, damit man weiterkommt. Daher hatte er auch Angst um seinen Bruder: «Ich fühlte mich immer angespannt. Das war nicht gut für meine Gesundheit». Jetzt schöpft er wieder Hoffnung und fühlt sich zuversichtlich, dass der Familiennachzug für seinen Bruder klappen kann. Zugleich befürchtet er aber auch, dass er vielleicht scheitern könnte. Wie es ihm und seinem Bruder dann ergehen würde, darüber mag er gar nicht nachdenken.

D. wünscht sich so sehr die baldige Wiedervereinigung mit seinem Bruder: «Ich möchte ihm dann helfen, die deutsche Sprache zu lernen. Vielleicht hat er auch einen Traumberuf. Dann möchte ich ihn gerne unterstützen, dass er diesen erlernen kann. Ich möchte ein gutes Beispiel, ein Vorbild sein für ihn.» D. hat mit seiner Familie nur wenig direkten Kontakt. Diese verfügt weder über Telefon noch Internet. Eine Tante, die in der Stadt wohnt und ein Telefon besitzt, ist ab und zu seine Ansprechperson. Über sie ist der indirekte Kontakt mit der Familie manchmal möglich. Das ist wichtig für D.: «Ich denke viel an meine Familie, aber ich kann nicht immer an sie denken, sonst ist es zu traurig und ich kann mich nicht auf mein Leben hier konzentrieren und meine Zukunft planen. So ist das Leben: Die einen haben ein gutes Leben und können mit ihrer Familie zusammenleben. Die andern haben das nicht und können nicht mit ihrer Familie leben. Man muss das akzeptieren lernen.» Abgesehen davon, dass es eine grosse Herausforderung war, die deutsche Sprache zu lernen, leidet D. vor allem unter der schon über drei Jahre langen Trennung von seinen Eltern: «Weil es nun schon so lange her ist, habe ich manchmal das Gefühl, dass ich schon immer alleine, ohne meine Familie leben musste. Das ist schwer und traurig, aber irgendwann gewöhnt man sich daran.»

Der Schulbesuch und die Aussicht, danach einen Beruf erlernen zu können, geben D. Zuversicht für seine Zukunft. Das hilft ihm. Er möchte in der Schweiz ein neues Leben aufbauen. Seine Rechtsbeiständin hat ihm das Verfahren zum Familiennachzug sehr gut erklärt. Das war wichtig für ihn. Nun ist er volljährig geworden und hat somit – so sieht es das Verfahren für UMA vor – seine Beistandschaft verloren. Er wird nun aber weiterhin unterstützt vom sozialpädagogischen Leiter der betreuten Wohngemeinschaft. Sein grösster Wunsch ist nun, dass sein Bruder in die Schweiz kommen kann, damit er sich selber überzeugen könne, wie es ihm gehe. Es sei schwer, sich ständig Sorgen zu machen. Er möchte wieder glücklich sein, am liebsten zusammen mit seinem Bruder: «Ich warte jeden Tag auf den Tag, an dem hoffentlich mein Bruder hierherkommen kann. Dann werde ich gleich meine Tante anrufen, damit meine Eltern erfahren, dass er nun in Sicherheit ist. Ich bin verantwortlich für ihn».

4.8. Nachzug von Kindern alleinstehender, gewaltbetroffener Mütter

Alleinstehende Mütter aus Ländern mit Gesetzgebungen, welche Frauen bei Ehescheidungen rechtlich deutlich benachteiligen, machen zusätzlich zu den bereits beschriebenen Herausforderungen und Problemen rund um die Wiedervereinigung mit Familienangehörigen besondere Erfahrungen. In einigen Gesellschaften spricht das Gesetz das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder bei einer Scheidung des Ehepaars automatisch dem Mann zu²⁹ – dies unabhängig davon, weswegen die Ehe gescheitert ist, und ob der Vater zu den Kindern eine gute Beziehung unterhält oder nicht. Ist dies der Fall, stellen sich geflüchteten Frauen zusätzliche Hürden in den Weg, wenn sie ihre Kinder nachholen möchten. So müssen sie sich zunächst von ihren Männern und deren Familien das Sorgerecht erkämpfen. Dieser Prozess dauert lange, falls er überhaupt Chancen hat und schliesslich gelingt, und stellt damit das ganze Nachzugsverfahren mit seinen festgelegten Fristen unter einen zusätzlichen Zeitdruck. Auch die psychische Belastung der betroffenen Mütter verstärkt sich dadurch. Sind sie zudem Opfer – häufig massiver – häuslicher Gewalt, wie dies auch bei den zwei aus Afghanistan geflüchteten Frauen J. und L. zutrifft, kann dies dazu führen, dass die Betroffenen über ihre persönlichen Grenzen hinaus gefordert werden und sie für ihr Überleben psychiatrische und psychotherapeutische Hilfe benötigen. Wenn sie zudem aufgrund der oft über Jahre hinweg erlebten Gewalt psychisch schwer belastet und bisweilen traumatisiert sind, ist es für sie besonders herausfordernd, die schwierigen Phasen eines komplexen Familiennachzugverfahrens durchzustehen. Dies in einer Situation, in der ihre ökonomischen, sozialen und gesundheitlichen Ressourcen bereits deutlich geschwächt sind. So leiden sie unter der bisweilen jahrelangen Trennung von ihren Kindern, bangen um diese, haben Schuldgefühle, weil sie geflüchtet sind, sie in schwierigen Verhältnissen zurückgelassen haben, ihnen nun über die weite Distanz nicht zu helfen vermögen und fürchten sich vor der Rache ihrer Männer. Zudem können sie die Anforderungen an die Integration in der Schweiz als Voraussetzung für den Familiennachzug nicht erfüllen. Dies betrifft insbesondere die Kriterien der Sozialhilfeunabhängigkeit bzw. eines die Familienexistenz sichernden Einkommens und eines bedarfsgerechten Wohnraums. Sie befinden sich somit in einer gleich mehrfach verletzlichen Situation, aus der sie oft nicht mehr aus eigenen Kräften herausfinden und die sie in ihrer Resilienz nachhaltig zu schädigen vermag. Sie benötigen dann eine enge professionelle und gendersensible Begleitung. Es zeigt sich, wie wichtig für Betroffene in der Schweiz ein unterstützendes fachliches Umfeld ist, das für das Thema «Gewalt gegen Frauen» bzw. für Lebensläufe gewaltbetroffener Frauen sensibilisiert ist und sich in der kompetenten Begleitung von Gewalt überlebenden Frauen auskennt. Am Beispiel alleinstehender, gewaltbetroffener Mütter lässt sich verdeutlichen, dass ein geglückter Familiennachzug bzw. die lang ersehnte Wiedervereinigung mit den Kindern zwar eine kurzfristige Erleichterung und vorübergehende Stabilisierung des sozialen und gesundheitlichen Befindens bewirken kann. Die lange Trennung zwischen Mutter und Kindern hinterlässt auf beiden Seiten aber auch ihre Spuren und kann – wie im Fall von Frau L. aus Afghanistan – negative Folgen haben. Dies insbesondere dann, wenn die Kinder über eine längere Zeit unter dem Einfluss des gewalttätigen Vaters gelebt haben, selber misshandelt und gegen die Mutter aufgehetzt wurden, von der sie sich im Stich gelassen fühlten. So ist sich beispielsweise Frau L. bewusst, dass das sich Wiederfinden in der veränderten Familienkonstellation viel Zeit erfordert, immer wieder Herausforderungen mit sich bringen wird und von ihr Geduld gegenüber ihren Söhnen verlangt. Nach wie vor leidet sie zudem nach eigener Aussage unter ständiger Angst, ihr gewalttätiger Mann könnte herausfinden, wo sie und die Kinder heute leben, und ihnen dann nachreisen. Bei geflüchteten Frauen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sie sexualisierte Gewalt oder Gewalt aufgrund des Geschlechts erfahren haben. Nebst der Gefahr, im Krieg und auf der Flucht Opfer von Gewalt zu werden, ist das Risiko ehelicher Gewalt gross. Dies je nach Herkunftsstaat, in dem eheliche Gewalt gegen Frauen nicht (wirklich) sanktioniert wird und sie daher auch nicht davor geschützt werden. Auch bei den zwei befragten Frauen aus Afghanistan zeigte sich, dass die jahrelang erlittene physische und psychische Gewalt in der Ehe einen zentralen Teil ihrer Traumatisierung ausmacht. Für diese Frauen ist es daher von grösster Bedeutung, dass nicht darauf abgestellt wird, wer gemäss heimatlichem Gesetz und dortiger Praxis formell das Sorgerecht hat bzw. ob formell das Sorgerecht an sie übertragen werden konnte, sondern ob es zum Wohl der Kinder ist, zu ihren Müttern in die Schweiz nachkommen zu können. Migrationsbehörden benötigen eine entsprechende genderspezifische Sensibilität für solche Zusammenhänge.

29 Z. B. in Afghanistan: vgl. Babori, 2022.

Die für diese Studie befragte Fachärztin für Psychiatrie weist darauf hin, dass es in der Schweiz auch viele alleinerziehende Mütter aus Eritrea gebe: «Die Männer mussten ins Militär oder in den Krieg, sie waren alleine, wurden als alleinstehende Frauen drangsaliert und mussten daher fliehen. Häufig konnten sie mindestens ein Kind nicht mitnehmen. Und der Familiennachzug klappt dann nicht, wenn sie den F-Ausweis aus humanitären Gründen haben oder sonst die Voraussetzungen (Arbeit, Einkommen) nicht erfüllen.»

Gemäss ihrer Erfahrung benötige es eine enge Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen und -stellen, die für diese Problematik sensibilisiert und kompetent sind. An einem Fallbeispiel lasse sich dies verdeutlichen. Es handle sich dabei um eine Familienvereinigung über ein humanitäres Visum durch eine 25-jährige, die bereits einige psychisch erkrankte Geschwister unterstützt und zudem noch Eltern in Eritrea habe, die ebenfalls psychisch erkrankt waren. Mit sehr viel Engagement seitens SRK und ihr sei es gelungen, dass die Frau ihre jüngere 14-jährige Schwester, die in Äthiopien lebte und dort sexualisierte Gewalt erfahren hatte, in die Schweiz holen konnte. Vereinzelt finde man positive Fälle der Familienvereinigung über ein humanitäres Visum. Erfolgreich seien diese jedoch nur, wenn erstens alle Involvierten eng und systemisch zusammenarbeiteten und zweitens einen sehr hohen Ressourceneinsatz leisteten. Ein solches zeit- und personalintensives Engagement über lange Zeit aufrechtzuerhalten sei jedoch selten möglich, weder für einzelne Fachpersonen, noch für Fachstellen. Hier würden die Grenzen des Systems erreicht.

5. Schlussfolgerungen

Die folgenden Schlussfolgerungen basieren auf den wichtigsten Erkenntnissen aus den Interviews mit den sechs Betroffenen und den Aussagen der drei Fachpersonen, ergänzt aus der recherchierten Forschungsliteratur. Dabei wird auf die Auswirkungen einer erfolgreichen oder gegenteilig einer nicht möglichen Familienvereinigung auf die Gesundheit und Integration der in die Schweiz geflüchteten Personen fokussiert.

- Geflüchtete Personen, die sich hauptsächlich verantwortlich fühlen für die restliche Familie oder von dieser sogar als verantwortlich gesehen werden, stehen unter grossem psychischem Druck. Sobald sie es selber geschafft haben, in die Schweiz zu flüchten, spüren sie die Erwartung, den Angehörigen so schnell wie möglich zu helfen, sei dies, indem sie sie finanziell unterstützen, oder aber indem sie ihren Nachzug in die Schweiz organisieren. Ihre persönliche Situation in der Schweiz ist dabei geprägt von einem starken Spannungsfeld zwischen dem Anspruch, der Familie konkret helfen zu können zum einen, und ihrer eigenen Lebenswirklichkeit zum andern, was ihnen nur wenig oder keinen Handlungsspielraum lässt. Dieses Spannungsfeld auszuhalten ist schwer und gibt den Betroffenen das Gefühl von Hilflosigkeit und Ohnmacht.
- Ein langjähriges und schwieriges Familiennachzugsverfahren sowie dann vor allem ein ablehnender Entscheid beeinflussen die Gesundheit der Betroffenen in der Schweiz negativ. Die feststellbaren Auswirkungen weisen dabei ein breites Spektrum auf, das von einer eingeschränkten Fähigkeit, den Alltag zu bewältigen, bis zu diagnostizierten psychiatrischen Krankheitsbildern reichen kann.
- Verfügen Betroffene bereits über wenige oder keine ökonomischen, sozialen und gesundheitlichen Ressourcen, so wirkt sich ein langwieriges und / oder am Ende gescheitertes Familiennachzugsverfahren zusätzlich belastend aus. Schaffen es Betroffene nicht, mit dem Verlust der Familienmitglieder zu leben, was insbesondere im Falle von minderjährigen Kindern auch eine sehr grosse Herausforderung bedeutet, verlieren sie schlimmstenfalls den Glauben an eine selbst gestaltbare Zukunft in der Schweiz.
- Unbegleitete minderjährige Asylsuchende mit dem Wunsch, ihre Eltern oder Geschwister nachzuziehen, sowie gewaltbetroffene alleinstehende oder geschiedene Frauen, die ihre Kinder nachziehen möchten, sind besonders verletzlich. Ihr Risiko, aufgrund ihres jungen Alters oder ihres Geschlechts, bereits im Herkunftsland und / oder auf der Flucht Opfer von Gewalt zu werden, ist erhöht. Häufig haben sie mit Traumafolgestörungen zu kämpfen. Kommt dann ein emotional herausforderndes Familienvereinigungsverfahren hinzu, kann die Belastung so gross werden, dass sie sich ohne ärztliche und / oder therapeutische Hilfe nicht mehr überlebensfähig fühlen.
- Ein bewilligter Familiennachzug oder die Bewilligung eines humanitären Visums zwecks Familienvereinigung gibt den in die Schweiz Geflüchteten das Gefühl, dass sie von der hiesigen Gesellschaft in ihren Bedürfnissen nach Familienleben akzeptiert werden. Dies fördert somit ihre eigene Integrationsmotivation und ihren Integrationsprozess sowie das konkrete Entwickeln und Planen eigener Zukunftsperspektiven in der Schweiz.
- Wenn die Rahmenbedingungen in der Schweiz für die betroffenen Personen gut sind, wirkt sich ein geglückter Familiennachzug somit stabilisierend auf ihre psychische und physische Gesundheit aus und motivierend für ihren eigenen Integrationsprozess.
- Damit ein erfolgreicher Familiennachzug auch nachhaltig glückt, ist es wichtig, dass Fachpersonen die nach bisweilen jahrelanger Trennung wieder vereinten Familien oder Teilfamilien bei Bedarf auch längerfristig über das abgeschlossene Verfahren hinaus begleiten können. Je länger die Trennung gedauert hat, desto grösser können die Herausforderungen bei der Wiedervereinigung sein, da sich die Rollen der einzelnen Personen in der Familie sowie deren Lebenswelten in unterschiedliche Richtungen entwickelt haben.
- Familiennachzug mit seinen einzelnen Etappen von der Vorbereitung über die begleitende Unterstützung bis zur Nachbearbeitung ist ein umfassender, ganzheitlicher Prozess. Gerade auch bei einem definitiven negativen Verfahrensentscheid ist diese weitere Begleitung wichtig, damit die Betroffenen in diesem Fall aus ihrer Blockade herausfinden, sich wieder neu orientieren und ihr Leben in der Schweiz trotz ihres Verlusts angehen können.

6. Handlungsbedarf und Empfehlungen

Die Ergebnisse der hier vorliegenden Fallstudie bestätigen den Handlungsbedarf und die Empfehlungen aus der Bedarfserhebung 2020 des SRK.³⁰

Zusätzlich zu dieser Bestätigung zeigt sich als Ergebnis der vorliegenden Fallstudie sowie aus der Arbeitserfahrung der Fachstelle Familiennachzug SRK weiterer Handlungsbedarf und es lassen sich ergänzende Empfehlungen formulieren:

Anpassung der Voraussetzungen des Familiennachzugs für Personen mit einer vorläufigen Aufnahme und Personen mit einer Härtefallbewilligung (Ausweis B), die zuvor eine vorläufige Aufnahme hatten, sowie Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation und Betreuungspflichten

Wie Geflüchtete mit Asyl sind auch vorläufig aufgenommene Personen unfreiwillig von ihren Familienangehörigen getrennt. Eine Rückkehr ins Heimatland ist nicht zumutbar bzw. nicht zulässig, das Familienleben kann nicht im Heimat- oder Herkunftsstaat gelebt werden. Aufgrund der geltenden Voraussetzungen für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen haben viele Betroffene nie die Möglichkeit, ihre Familienangehörigen nachzuziehen. Mögliche, von den betroffenen Personen kaum beeinflussbare Gründe sind der Gesundheitszustand, Betreuungsverpflichtungen, die Anzahl Kinder sowie prekäre Arbeitsverhältnisse im Niedriglohnsektor. Die vorliegende Fallstudie zeigt ferner auf, dass die Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit in Verbindung mit den geltenden Fristen für den Familiennachzug ein Integrationshindernis für die betroffenen Personen in der Schweiz darstellen können, da der Fokus darauf gelegt wird, möglichst rasch Geld zu verdienen – zulasten einer Ausbildung und längerfristigen beruflichen Integration.

Bei Personen aus dem Asylbereich – Personen mit einer vorläufigen Aufnahme und Personen mit einer Härtefallbewilligung (Ausweis B), die zuvor eine vorläufige Aufnahme hatten – sind deshalb die Voraussetzungen für den Familiennachzug an diejenigen für Flüchtlinge mit Asyl gemäss Art. 51 AsylG anzugleichen. Solange dies (noch) nicht der Fall ist, sind bei der Beurteilung der materiellen Kriterien für den Familiennachzug (bedarfsgerechte Wohnung, kein Sozialhilfe- oder EL-Bezug) folgende Faktoren als entschuld bare Gründe zu berücksichtigen:

- Erkrankungen (insbesondere psychische Erkrankungen aufgrund von erlebter [geschlechtsspezifischer] Gewalt)
- hohes Alter oder Minderjährigkeit
- körperliche und /oder psychische Beeinträchtigungen
- Betreuungsverpflichtungen der gesuchstellenden Person
- kinderreiche Familien
- prekäre Arbeitsverhältnisse im Niedriglohnsektor in der Schweiz

Die Anforderungen an die materiellen Kriterien für den Familiennachzug bei vorläufig Aufgenommenen und bei Personen mit einer Härtefallbewilligung (Ausweis B), die zuvor eine vorläufige Aufnahme hatten, sind bei Vorliegen solcher entschuldbarer Gründe, die das Erreichen der Kriterien stark erschweren oder verunmöglichen, herabzusetzen.

Die Absolvierung einer Ausbildung sollte ebenfalls als wirtschaftliche Integration anerkannt werden. Bei vorläufig aufgenommenen Personen ist bei der Berechnung der zukünftigen Ausgaben nicht der SKOS-Grundbedarf zu berücksichtigen, sondern derjenige gemäss der im Bedarfsfall tatsächlich ausgerichteten Asylsozialhilfe.

³⁰ Schweizerisches Rotes Kreuz, 2020.

Weitere Begleitung nach erfolgtem behördlichem Entscheid über den Familiennachzug

In der Beratung von geflüchteten Personen wird wiederholt die Erfahrung gemacht, dass eine Begleitung und je nach Fall auch längere Nachbetreuung der Familienmitglieder über die unmittelbare Unterstützung für das Gelingen des Familiennachzugs hinauszugehen hat. Sich als durch die lange Trennung veränderte Familie wieder neu zusammenzufinden und gemeinsame Integrationsperspektiven in einem fremden Land zu entwickeln, ist ein komplexer, herausfordernder Prozess. Müssen die Betroffenen dies ohne externe Hilfe bewältigen, führt dies häufig zu Überforderungen. Eine enge Nachbetreuung zusammengeführter Familienmitglieder ist in den meisten Fällen Voraussetzung für eine auch längerfristig gelingende Familienvereinigung mit neuen Perspektiven. Umgekehrt ist eine möglichst nahtlose Weiterbetreuung bei ablehnendem Entscheid mindestens genauso wichtig, als die davon Betroffenen in der Regel mit einer schweren und nachhaltigen Enttäuschung zu kämpfen haben. Diese wiederum blockiert nicht selten die weiteren Integrationsschritte in der Schweiz und schlägt sich negativ auf ihre (psychische) Gesundheit und Stabilität nieder. Sie kann die Betroffenen darüber hinaus im bisher Erreichten zurückwerfen.

Sowohl bei einem positiven als auch bei einem negativen behördlichen Entscheid über den Familiennachzug sind die Betroffenen bei Bedarf weiter zu begleiten. Dafür müssen die notwendigen Ressourcen bei den zuständigen Sozialarbeitenden zur Verfügung gestellt werden.

Dauer und Komplexität der Familiennachzugsverfahren reduzieren

Die in dieser Studie untersuchten Fallbeispiele zeigen deutlich auf, wie stark Geflüchtete in der Schweiz durch die lange Dauer und die Komplexität der Familiennachzugsverfahren belastet werden. Ausserdem zeigen die erwähnten Fälle, dass eine lange Dauer des Familiennachzugsverfahrens bzw. eine längere Trennung der Familienangehörigen die Wiedervereinigung in der Schweiz erschweren kann.

Die Dauer der Familiennachzugsverfahren sollte reduziert und zu diesem Zweck sollten konkrete Massnahmen geprüft und ergriffen werden.

- Denkbar sind zum Beispiel die Einführung einer Behandlungsfrist in Verbindung mit der Aufstockung des Personals bei den zuständigen Behörden.
- Ferner ist das Verfahren für Geflüchtete aus dem Asylbereich zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Konkret ist das Verfahren bei vorläufig aufgenommenen Personen und solchen mit einer Härtefallbewilligung so weit wie möglich zu harmonisieren und zu vereinfachen: Einreichung des Gesuchs beim kantonalen Migrationsamt – und bei vorläufig aufgenommenen Personen rasche Weiterleitung an das SEM;
- Das Visumsgesuch der Familienangehörigen soll erst nach Gutheissung des Familiennachzugsgesuchs bei der zuständigen Botschaft abgegeben werden müssen.
- Es ist keine systematische Überprüfung der Identitäts- und Zivilstanddokumente vorzunehmen, sondern nur bei begründeten Zweifeln im Einzelfall.
- Bezüglich der verlangten Dokumente wird auf die Empfehlung der Bedarfserhebung des SRK verwiesen, wonach die Realität in den Herkunftsländern und der betroffenen Familien berücksichtigt sowie unkompliziert Ersatzreisedokumente ausgestellt werden müssen.³¹

Frauenspezifische Fluchtgründe und Gefährdung des Kindeswohls im Herkunfts- oder Drittstaat als wichtige familiäre Gründe für einen verspäteten Nachzug anerkennen

Frauen, die vor ihren gewalttätigen Ehemännern und aus einem Land flüchten mussten, das sie vor dieser Gewalt nicht schützt, haben häufig zusätzliche Probleme im Rahmen eines Familiennachzugsverfahrens. Vielfach hatten sie mangels fehlender finanzieller Ressourcen oder fehlendem Sorgerecht keine andere Wahl, als ihre minderjährigen Kinder in ihrem Herkunftsland oder einem Drittstaat zurückzulassen, um sich selber in Sicherheit zu bringen. Versuchen sie dann von der Schweiz aus die Kinder nachzuziehen, stellt sich ihnen zusätzlich zu den regulären administrativen Verfahrenshürden noch die Tatsache in den Weg, dass die Väter der Kinder und deren Familien nicht oder lange nicht bereit sind, die Kinder nachreisen zu lassen.

³¹ SRK, 2020, S. 31.

Dies bewirkt einen zusätzlichen Zeitdruck auf die Verfahrensfristen. Darüber hinaus kann die erlebte Gewalt und daraus resultierende psychische Belastungen und Erkrankungen die Integration in der Schweiz erschweren oder verzögern.

Geschlechtsspezifische Gewalt und diskriminierende Regeln im Heimatland bezüglich des Sorgerechts sind als wichtige familiäre Gründe im Sinne von Art. 47 AIG und Art. 74 Abs. 4 VZAE für einen verspäteten Familiennachzug anzuerkennen.

Umgekehrten Familiennachzug einführen

Gemäss Erkenntnissen der vorliegenden Fallstudie ist die Trennung von ihren Familienangehörigen (Eltern und Geschwistern) für UMA besonders belastend. Sie leben in der Schweiz ohne Familienangehörige, die sie betreuen und bei ihrer Entwicklung und Integration unterstützen und begleiten. Wenn sich ihre Familienangehörigen im Herkunfts- oder einem Drittland in Gefahr befinden oder unter unwürdigen Bedingungen leben, sind sie darüber hinaus mit Sorgen über deren Schicksal oft dermassen absorbiert, dass sich dies negativ auf ihren Gesundheitszustand und Integrationsprozess in der Schweiz auswirkt. Erfahrungsgemäss stehen UMA ferner unter Druck, ihre Angehörigen zumindest finanziell zu unterstützen. Ihr Ziel, möglichst rasch finanziell selbständig zu werden, verhindert eine längerfristige berufliche Integration durch die Absolvierung einer Ausbildung (Lehre, Fachhochschule, Gymnasium).

Der umgekehrte Familiennachzug für Minderjährige mit Flüchtlingsstatus oder einer anderen Form von Schutzstatus (vorläufige Aufnahme mit oder ohne Flüchtlingseigenschaft, Härtefallbewilligung nach vorläufiger Aufnahme) soll eingeführt werden.³² Dabei sind auch Geschwister, die im gleichen Haushalt lebten, zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Grundlagen im AsylG und AIG sind entsprechend anzupassen.

³² Bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen ist der Elternnachzug in der EU vorgesehen (Art. 10 Abs. 3 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung).

7. Zusammenfassungen in Französisch und Englisch

Résumé

Vivre avec sa famille: un souhait largement partagé qui ne peut être réalisé par tous. L'éloignement des siens est particulièrement difficile pour les personnes réfugiées qui ont abandonné leurs proches à une vie d'épreuves et à un sort incertain. Parfois, elles ignorent même où ceux-ci se trouvent et comment ils vont. Une vie familiale préservée peut constituer une ressource précieuse où chaque membre de la famille puise de la force. Celles et ceux qui en sont privés ont parfois des difficultés à surmonter les difficultés du quotidien – une situation qui pèse souvent sur leur santé et leur intégration sociale.

Dans le cadre de ses prestations, la Croix-Rouge suisse (CRS) est régulièrement confrontée à l'aspiration au regroupement familial. Cette étude à l'intention du service spécialisé Regroupement familial de la CRS nouvellement fondé questionne l'importance que revêt la possibilité ou l'impossibilité d'un regroupement familial pour les personnes concernées. Comment les personnes réfugiées décrivent-elles leur situation? Qu'en est-il de leur santé? Comment, le cas échéant, vivent-elles les retrouvailles? Quel impact cette mesure a-t-elle sur l'intégration? Comment la situation des requérants d'asile mineurs non accompagnés se présente-t-elle? A quelles difficultés supplémentaires les mères qui élèvent seules leurs enfants font-elles face?

Des interviews qualitatives conduites avec deux femmes et deux hommes en provenance d'Afghanistan, de Syrie et d'Erythrée ainsi que des entretiens menés avec trois spécialistes des domaines de l'asile, de l'intégration et de la santé fournissent des réponses à ces questions. Les éléments recueillis sont ensuite envisagés à la lumière de travaux menés jusqu'ici dans ce domaine, le cadre juridique étant brièvement esquissé.

Les études de cas documentés mettent en évidence un grand nombre d'obstacles pratiques et juridiques au regroupement familial:

- Les personnes admises à titre provisoire et celles qui avaient dans un premier temps été admises à titre provisoire et bénéficient désormais d'une autorisation pour cas de rigueur (permis B) doivent satisfaire à des exigences très strictes en matière d'intégration économique.
- Les informations et le soutien requis sont difficiles à obtenir, notamment dans les pays d'origine ou les Etats tiers, et les attributions ne sont pas clairement définies.
- Les procédures juridiques sont complexes, les obstacles pratiques importants, les documents difficiles à se procurer et les délais d'attente longs.
- Les coûts induits par la procédure et le voyage des familles jusqu'aux représentations diplomatiques de la Suisse – souvent inexistantes dans les pays d'origine – sont élevés.

La situation est particulièrement éprouvante pour la personne lorsque le sort des proches censés la rejoindre est incertain en raison du contexte de guerre ou d'exil ou que les canaux de communication habituels sont temporairement indisponibles.

Les personnes réfugiées, qui se sentent responsables des membres de la famille qu'elles ont laissés derrière elles, sont souvent soumises à un stress psychique important. Soutien financier aux proches ou organisation de leur venue en Suisse: de fortes attentes pèsent sur elles. Cela les met aux prises avec des désirs contradictoires et fait naître chez elles un sentiment d'impuissance. Ces attentes agissent souvent comme un frein à une intégration professionnelle durable. Ainsi, de nombreuses personnes concernées optent pour un emploi dans des secteurs à bas salaires afin de pouvoir offrir le plus rapidement possible un soutien financier à leur famille plutôt que pour une formation plus prometteuse à la longue mais qui n'autoriserait dans l'immédiat et durant plusieurs années qu'un revenu dérisoire.

La lenteur de la procédure, qui dure plusieurs années, occasionne un stress supplémentaire, notamment lorsque les ressources économiques, sociales et sanitaires sont déjà limitées. De la difficulté à faire face aux contraintes du quotidien à des tableaux psychiatriques sévères en passant par des douleurs chroniques: les conséquences sont lourdes pour les personnes concernées.

Les requérants d'asile mineurs non accompagnés souhaitant faire venir leurs parents ou leurs frères et sœurs ainsi que les femmes seules ou divorcées victimes de violences souhaitant que leurs enfants les rejoignent sont particulièrement vulnérables. Il n'est pas rare que ces personnes aient déjà subi des violences sur les routes de l'exil en raison de leur jeune âge ou de leur sexe. Elles sont donc particulièrement exposées à un stress post-traumatique et les conditions du regroupement familial sont très difficiles, voire impossibles à remplir.

Le regroupement familial améliore souvent de façon significative la situation des personnes réfugiées. Elles ont alors le sentiment que leurs besoins sont pris au sérieux par la société d'accueil et disposent à nouveau de ressources propres à favoriser leur intégration sociale et professionnelle. Risque à ne pas négliger: il arrive que les membres d'une même famille séparée pendant des années empruntent des chemins différents. Il n'est pas toujours simple de poser les jalons d'un avenir commun dans un pays étranger. Même en cas d'aboutissement du regroupement familial, un accompagnement à long terme serait donc, dans bien des cas, utile aux familles pour les soutenir dans leur démarche de rapprochement durable.

Il est plus essentiel encore de maintenir le suivi des personnes dont la demande de regroupement familial a fait l'objet d'un refus définitif. Celles-ci doivent trouver un moyen de continuer à vivre avec leurs espoirs déçus, de surmonter leurs éventuels blocages et de se réorienter. Elles doivent composer avec le deuil de leur vie familiale et envisager leur avenir en Suisse sous un angle nouveau. Pour y parvenir, elles ont besoin de soutien.

L'étude de cas fait ressortir les besoins suivants:

- Il est nécessaire de prendre en compte les facteurs qui rendent difficile ou impossible de remplir les conditions au regroupement familial pour les personnes admises à titre provisoire ainsi que pour celles qui avaient dans un premier temps été admises à titre provisoire et bénéficient désormais d'une autorisation pour cas de rigueur (permis B) et d'adapter les exigences en conséquence.
- La durée et la complexité des procédures doivent être réduites.
- Les motifs de fuite spécifiques aux femmes et la mise en danger du bien-être de l'enfant dans les pays d'origine ou les Etats tiers doivent être reconnus comme des raisons familiales majeures.
- Il est urgent d'introduire le regroupement familial inversé pour que les personnes mineures puissent faire venir leurs parents et leurs frères et sœurs en Suisse.

Executive summary

Living together with one's own family is a dream that does not come true for everyone. This is often particularly hard for refugees whose loved ones have remained in insecure and stressful circumstances or when they do not even know where they are and whether they are fine. An intact family life can be a valuable resource and a source of strength for family members. Those who miss their family, on the other hand, can have trouble coping with the challenges of everyday life and the situation weighs heavily on their health and social circumstances.

The Swiss Red Cross services often receive requests for family reunification. On behalf of the newly established SRC Family Reunification Service, this study therefore looks into the question of how significant family reunification is for the people concerned, whether it is possible or not. How do refugees describe their situation? How is their health? How do they anticipate a possible reunion with their relatives? What influence does family reunification have on their integration? What is the situation for unaccompanied underage asylum-seekers. What other difficulties do single mothers struggle with?

These questions are answered in qualitative interviews with four women and two men from Afghanistan, Syria and Eritrea, and discussions with three specialists in the asylum, integration and health sector. The findings are placed in the context of previous work on the topic, and an outline provided of the legal framework.

The case studies initially reveal numerous legal and practical hurdles for successful family reunification:

- The economic integration requirements are high for family reunification in the case of temporarily admitted persons and those with a hardship permit (B permit) who previously had provisional admission.
- Information and support are hard to come by, especially in the country of origin and in third-party states, and responsibilities are often unclear.
- The legal procedures are complex and the practical hurdles high; it is difficult to obtain documents and the waiting periods are long.
- It is expensive to complete the procedure and pay for the relatives to travel to Swiss diplomatic missions, which often do not exist in the countries of origin.

One particular difficulty is when the fate of the family members to be reunited is uncertain due to war or displacement, or simply because the usual communication channels are not available for a certain period of time.

Refugees who feel responsible for the families they have left behind are often under great psychological pressure. The relatives expect them to provide financial support or to arrange for reunification in Switzerland. This often gives rise to a lot of tension and makes them feel powerless. To make matters worse, these expectations often prevent their longer-term integration into working life. For this reason, many of those concerned decide to work in low-paid sectors in order to be able to support their families financially more quickly, rather than opting for more sustainable training with minimal income for the first few years.

As the family reunification procedure can take several years to complete, there is an additional burden on them. This is especially true when their economic, social and health resources already fall short. The interviewees reported serious consequences, such as limited ability to cope with everyday life, chronic pain and severe mental illnesses.

Unaccompanied underage asylum-seekers who want to bring their parents or siblings to join them, and single or divorced women who have been subjected to violence and who want their children to join them, are particularly vulnerable. On account of their young age or gender, they have often already been victims of abuse during their migration journey. The risk of post-traumatic stress disorder is particularly high in these refugees, and the criteria for family reunification are particularly difficult or impossible to fulfil.

When family reunification succeeds, this often improves the refugees' circumstances considerably. It gives them the feeling that their needs are taken seriously by society. They then once again have the resources for their own professional and social integration. It should not be underestimated, however, that family members who have not seen each other for years might have changed their perspectives on life. It is often difficult to find a shared foundation for living together in a new country. Therefore, even when family reunification is successful, longer-term support is often important if they are to continue living together going forward.

And if the persons concerned receive a definitive negative procedural decision, further professional support is even more important. They have to find a way to live with their disappointment, and often need to free themselves from a bottleneck and reorient themselves. They have to come to terms with the loss and start life in Switzerland anew. They need help with this.

The following need for action emerges from this case study:

- Factors that make it very difficult or impossible to fulfil the criteria for family reunification for temporarily admitted persons and persons with a hardship permit (B permit) who previously had temporary admission must be taken into account and the requirements adapted.
- The procedure must be shortened and simplified.
- Specifically women's reasons for migrating and threats to the well-being of children in the country of origin or third-party country must be recognised as important family reasons for delayed reunification.
- There is an urgent need for reverse family reunification, in which minors can bring their parents and siblings to Switzerland.

8. Literatur

- Babori, Shikiba, 2022: Die Afghaninnen. Spielball der Politik**, Frankfurt am Main, Campus Verlag GmbH.
- British Red Cross et al., 2019: Humanitarian Consequences of Family Separation and People Going Missing**. Billes Tryckeri AB, Sweden.
- Frigerio, Marina, 2014: Verbotene Kinder**. Die Kinder der italienischen Saisoniers erzählen von Trennung und Illegalität. Zürich. Rotpunktverlag.
- Gambora, Ludovica, Michaela Kreyenfeld, Diana Schacht und Katharina Spiess, 2018: Lebenszufriedenheit von Geflüchteten in Deutschland ist deutlich geringer, wenn ihre Kinder im Ausland leben**, in: DIW Wochenbericht, ISSN 1860-8787, Band 85, 2018, S. 905-916, Berlin, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW).
- Internationales Komitee des Roten Kreuzes, Kommentar zum Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949: über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte**, para. 2997 zu Art. 74 Familienzusammenführung, verfügbar unter: <https://goo.gl/nL18NH>
- Kaiser, Peter, 2022: Present-Centered Therapy: Wunsch und Wirklichkeit**. Referat an der nationalen Fachtagung des Verbunds «support for torture victims» am 15.12.2022 in Bern: Interdisziplinäre Traumatherapie für Folter- und Kriegsoffer. Quo vadis?
- Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF**, in: FachInfo September 2022. Familienzusammenführung. Bern.
- Liddell, Belinda et al., 2020: The Effects of Family Separation on Forcibly Displaced People in Australia**. Findings for a Pilot Research Project. Australian Red Cross, Carlton, Vic. verfügbar unter <https://www.redcross.org.au/globalassets/cms-assets/documents/stories/unsw-red-cross-family-separation-report.pdf>
- Löbel, Lea-Maria und Jannes Jacobsen, 2021: Warten auf Angehörige: eine Längsschnittstudie zum Familiennachzug und zur psychischen Gesundheit von Flüchtlingen in Deutschland**, in: Zeitschrift für ethnische und Migrationsstudien, Jahrgang 47, 2021, Ausgabe 13, S. 2916-2937, Online veröffentlicht: 16.2.2021.
- Maier, Thomas, Naser Morina, Matthis Schick und Ulrich Schnyder (Hrsg.), 2019: Trauma – Flucht – Asyl**. Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung, Bern, hogrefe-Verlag.
- Nickerson, Angela, Richard A. Bryant, Robert Brooks et al., 2011: The familial influence of loss and trauma on refugee mental health: a multilevel path analysis**. Journal of traumatic stress 2011;24 (1):25-33. doi:10.1002/jts.20608 (published online first: 2011/01/27)
- Ricciardi, Toni, 2022: «Wie die Schweiz Familien von Gastarbeitern trennte.»**, www.magazin.nzz.ch, 12.11.2022
- Schick, Mattis, André Zumwald, Bina Knöpfli et al., 2016: Herausfordernde Zukunft, herausfordernde Vergangenheit: Der Zusammenhang von sozialer Integration und psychischer Beeinträchtigung bei traumatisierten Flüchtlingen** (Übersetzung in Deutsch, Original Englisch), in: European Journal of Psychotraumatology, Taylor & Francis Group, 2016; 7: 10.3402/ejpt.v7.28057. online veröffentlicht: 12.2.2016, doi: 10.3402/ejpt.v7.28057.
- Schweizerisches Rotes Kreuz (Geschäftsstelle SRK): Definition Familie**. Arbeitspapier vom 4.1.2022. Bern. Unveröffentlichtes internes Dokument.
- Schweizerisches Rotes Kreuz, 2020: Bedarfserhebung «Unterstützung für Personen aus dem Asylbereich beim Familiennachzug in die Schweiz»**. Verfügbar unter Unterstützung für Personen aus dem Asylbereich beim Familiennachzug in die Schweiz | migesplus.ch
- Strik, Tineke, Betty Hart and Ellen Nissen, 2013: Family reunification. A barrier or facilitator of integration? A comparative study**. Nijmegen: Wolf Lange. ISBN 9789058509574
- Todisco, Vincenzo, 2018: Das Eidechsenkind**. Zürich. Rotpunktverlag.
- UNHCR. Refugee Family Reunification, 2012: UNHCR's Response to the European Commission Green paper on the right to Family Reunification of Third Country Nationals Living in the European Union** (Directive 2003/86/EC), in: UNHCR. 2012. Impact of Separation on Refugee Families. Syrian Refugees in Jordan. Columbia Global Centers. Amman.

Wabern, Januar 2023

Hildegard Hungerbühler
Fachexpertin Grundlagen und Entwicklung

Schweizerisches Rotes Kreuz

Gesundheit und Integration
Grundlagen und Entwicklung
Werkstrasse 18
CH-3084 Wabern
grundlagen@redcross.ch
www.redcross.ch



Schweizerisches Rotes Kreuz

